

Mitteilung des Senats

vom 6. Dezember 1907.

1. Regulierung der Burger Heerstraße.
2. Herstellung einer Speiseleitung für Gas in der Fabrikstraße und der Grenzstraße vom Gröpelingerdeich bis zur Altbremerstraße.
3. Ankauf von Ländereien in Lankenan.
4. Erweiterungsbau der Schule am Buntentorssteinweg.
5. Herstellung eines Holzpflasters bei der Schule auf der Howisch.
6. Rechnungsabschluß des Schlachthofes für das Jahr 1906.

Zu sämtlichen vorgenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. d. Mts. bei.

7. Neubau einer Volksschule in der östlichen Vorstadt.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. d. Mts. in betreff des vorgelegten Neubauprojektes bei. Zugleich hat er die Schuldeputation und die Deputation für das Gesundheitswesen mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung wegen der geeignetsten Himmelsrichtung für neu zu erbauende Schulen beauftragt.

8. Planstraße in der Schwachhauser Vorstadt.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. d. Mts. bei und hat wegen der Publikation des Gesetzes das Weitere veranlaßt.

9. Vergrößerung und Umbau der Hauptfeuerwache. 2. Bauabschnitt.

Der Senat hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, mit der von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 4. d. Mts. gewünschten Berichterstattung beauftragt.

10. Landwirtschaftliche Winterschule.

Der Senat ist ebenfalls damit einverstanden, daß die landwirtschaftliche Winterschule vorläufig unter den bisherigen Bedingungen auf ein Jahr weiter besteht.

11. Neubau des Gefangenhauses.

Die Deputation für die Gefängnisse hat wegen des Neubaus des Gefangenhauses den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt den Anträgen der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten, indem er bemerkt, daß im Hinblick auf die Frist der Anhandgabe (bis 31. Dezember 1907) eine Beschlußfassung bis zum Ablauf dieses Monats erwünscht ist.

Bericht.

Anlage.

Über die Verhältnisse im Gefangenhause, das bekanntlich sowohl als Straf- wie als Polizeigefängnis dient, sind in den letzten Jahren wiederholt Klagen erhoben worden. Namentlich ist darauf hingewiesen, daß manche zum Aufenthalt für Gefangene bestimmte Räume in gesundheitlicher Hinsicht nicht einwandfrei seien, und daß ferner oft eine, auch im Interesse der Strafrechtspflege bedenkliche Überfüllung stattfinde. Nach Fertigstellung des Umbaues der Strafanstalt ist von der Inspektion für die Gefängnisse die Anordnung getroffen worden, daß von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre alle gerichtliche Strafen von mehr als fünf Tagen in der Strafanstalt, wo jetzt eine besondere Abteilung für sie eingerichtet ist, kürzere gerichtliche Strafen im Arbeitshause verbüßt werden. Bei erwachsenen Männern werden gegenwärtig der Regel nach gerichtliche Strafen bis zu zwei Monaten, bei Frauen gerichtliche Strafen bis zu einer Woche im Gefangenhause, das im übrigen ohne Einschränkung als Polizeigefängnis dient, verbüßt. In weiterem Umfange als angegeben hat die Vergrößerung der Strafanstalt eine Entlastung des Gefangenhauses nicht zur Folge haben können, da sonst sehr bald in Oslebshausen durch zu starkes Zusammenlegen der Gefangenen Mißstände ähnlicher Art wieder hervorgetreten sein würden, wie sie früher dort bestanden, und deren Beseitigung einer der Hauptzwecke bei dem Umbau gewesen ist.

Unter diesen Umständen hat die Deputation eine eingehende, sachverständige Prüfung der Einrichtungen und Zustände im Gefangenhause für geboten gehalten, worauf auf ihre Veranlassung Herr Direktor Fliegenschmidt zusammen mit dem inzwischen verstorbenen Bauinspektor Schmidt das Gefangenhause und außerdem das neue Polizeigefängnis in Hannover einer genauen Besichtigung unterzogen haben.

Herr Direktor Fliegenschmidt hat sodann über die ganze Angelegenheit eingehend berichtet (Unteranlage 1). Wenn nun auch festzuhalten ist, daß die Mängel des Gefangenhauses bei der regelmäßig kurzen Dauer der dort zu verbüßenden gerichtlichen und namentlich polizeilichen Strafen nicht in dem Maße hervorgetreten und empfunden sind, als es der Fall sein würde, wenn das Gefangenhause auch zur Vollstreckung längerer Strafen bestimmt wäre, so ist die Deputation auf Grund sorgfältiger Prüfung doch zu der Überzeugung gelangt, daß das Gefangenhause den an ein Straf- und Polizeigefängnis zu stellenden Anforderungen in wesentlichen Beziehungen nicht mehr entspricht, daß namentlich eine Anzahl von Räumen, als zum Strafvollzuge ungeeignet, von der Belegung mit Gefangenen völlig auszuscheiden sein werden. Die Folge einer solchen Maßregel würde aber sein, daß das Gefangenhause zur Vollstreckung der Polizeistrafen und außerdem der kürzeren gerichtlichen Strafen in dem Umfange wie gegenwärtig nicht länger genügend wäre.

Jedoch auch der Umbau zu einem neuen Polizeigefängnisse kann im Hinblick auf die zu dieser Frage erstatteten Berichte der Hochbauinspektion, Unteranlage 2, und des Gefängnis-Kommissärs Lattmann, Unteranlage 3, nach Ansicht der Deputation nicht wohl in Betracht gezogen werden, ganz abgesehen davon, daß alsdann behufs Unterbringung der zu kürzeren gerichtlichen Strafen verurteilten Personen sogleich auch der Bau eines besonderen Gerichtsgefängnisses, oder aber eine weitere Vergrößerung der Strafanstalt ins Auge zu fassen wären. Die Deputation empfiehlt vielmehr den Neubau eines Gefangenhauses in der in dem Berichte des Direktors Fliegenschmidt näher dargelegten Weise, also so, daß bis auf weiteres wieder Straf- und Polizeigefangene in demselben Gebäude untergebracht werden. Erweist sich später beim Anwachsen der Bevölkerung das Haus für beide Kategorien von Gefangenen nicht mehr ausreichend, so würde es dann ausschließlich als Polizeigefängnis zu dienen haben, und für die zu kürzeren gerichtlichen Strafen Verurteilten würde anderweit zu sorgen sein. Selbstverständlich ist schon bei einem Neubau auf diese künftige Bestimmung Rücksicht zu nehmen, damit die größtmögliche Ausnutzung des Hauses als Polizeigefängnis (wie die Deputation empfiehlt, für 150 Gefangene) später ohne Aufwendung erheblicher Umbaukosten stattfinden kann.

Stimmen Senat und Bürgerchaft im Prinzip der Ansicht zu, daß ein Neubau so, wie näher dargelegt, erforderlich ist, so wird in erster Linie wegen der Platzfrage eine Einigung herbeizuführen sein. Nach der Auffassung der Deputation kann dabei das gegenwärtige Areal nicht in Frage kommen. Abgesehen davon, daß es überhaupt kaum möglich wäre, die Gefangenen während einer längeren Bauzeit anderweit unterzubringen, wird es schwerlich für angängig erachtet werden, die Wallanlagen für den Bau eines Gefängnisses, das ja selbstverständlich einen erheblich größeren Umfang haben müßte, als das jetzige Detentionshaus, in Anspruch zu nehmen. Andererseits hält die Deputation für dringend erwünscht, daß, namentlich im Hinblick auf die später sogar ausschließliche Benutzung des Hauses als Polizeigefängnis, ein Platz gewählt werde, der in der Nähe des Gerichts- und Verwaltungsgebäudes liegt, so daß das Haus tunlichst mit dem letzteren in eine direkte ober- oder unterirdische Verbindung gebracht werden kann.

Soll diesem Gesichtspunkte Rechnung getragen werden, so können nach den örtlichen Verhältnissen und nach den Ermittlungen der Deputation nur Plätze an der Ostertor- oder Buchtstraße in Frage kommen. Bei weiter abgelegenen Grundstücken würde sich der sehr erhebliche Vorteil der direkten Verbindung mit dem Gerichts- und Verwaltungsgebäude nicht aufrecht erhalten lassen; außerdem würde das Haus alsdann, z. B. in der Gartenstraße, Ecke Marterburg und Schnoor, in einem sehr eng bewohnten Stadtteile zu liegen kommen, und nach allen Seiten von Privathäusern umgeben sein, deren Bewohner die Nähe eines Gefängnisses nicht ohne Grund als eine erhebliche Benachteiligung empfinden würden. Dieser Übelstand wird nach dem Erachten der Deputation auch dadurch nicht ausgeglichen, daß alsdann einige in sanitärer Hinsicht vielleicht nicht ganz einwandfreie Häuser beseitigt werden müßten.

Um namentlich über den Umfang des erforderlichen Areals ein genaueres Bild zu erlangen, sind auf Ersuchen der Deputation von der Hochbauinspektion vorläufig und summarisch drei Projekte ausgearbeitet worden, zu denen die Zeichnungen etc. übergeben werden.

Beim ersten Projekt (I.) würden folgende Grundstücke in Anspruch genommen werden:

	Gebäudewert	Kapitalwert	Größe qm
Ostertorstr. Nr. 35 von J. R. Th. Lameyer	74 800	112 000	703,6
Komturstr. Nr. 8 von A. Früchtenicht	18 600	24 500	52,7
Marterburg Nr. 2 			60,3
Komturstr. Nr. 7 von C. F. W. Nau	10 000	14 500	61,3
Marterburg Nr. 3 von C. F. W. Nau	3 400	5 300	37,3
Komturstr. Nr. 6 von G. Tholen	10 300	15 000	62,1
" " 5 c H. F. Nobbe	12 000	16 500	51,9
Marterburg Nr. 1 von R. S. Dinkelman	18 000	23 500	60,7
" " 4 von R. Müller	2 700	4 500	43,6
" " 5 von C. H. J. Rosebrock	2 850	4 600	46,4
" " 6/7 von W. A. Grahn	7 050	10 000	78,4
Summa...	159 700	230 400	1258,3

Außerdem würde von dem Grundstück Altenwall Nr. 6 (J. Matth. Gildemeister) ein Teil des Hofes und Hinterhauses erforderlich sein.

Beim zweiten Projekt (II.) ist der Erwerb folgender Grundstücke erforderlich:

	Gebäudewert	Kapitalwert	Größe qm
Buchtstr. Nr. 10 von J. A. Greten	56 000	80 000	195,2
" " 9 von A. C. F. W. Horn	23 700	40 000	334,8
" " 8 von Th. F. Bockel	46 500	90 000	184,8
" " 7 von J. Gläser Erben	36 500	60 000	445,8
Ruhgang Nr. 2/3 von der Bank für			
Ostertorwallstr. Nr. 103/104 Handel und Gewerbe	31 500	45 000	414,0
Summa...	194 200	315 000	1574,6

Das dritte Projekt (III.) unterscheidet sich von dem Projekt II nur insofern, als dem neuen Gefangenhause in seiner Gesamtausdehnung eine mehr der Ostertorwallstraße parallele Lage gegeben ist, was freilich nur geschehen kann, wenn der hintere Teil des alsdann ebenfalls zu erwerbenden Frau A. M. A. Ankersmit gehörenden Grundstücks Buchtstraße Nr. 11 und Ostertorwallstraße Nr. 102 mit bebaut wird. Das Gefangenhause bleibt alsdann von der Buchtstraße weit genug entfernt, um hier eine Fortführung des Verwaltungsgebäudes in entsprechender Tiefe zu gestatten. Auch werden die an der Buchtstraße selbst belegenen Häuser voraussichtlich sämtlich bis auf weiteres stehen bleiben und durch Vermieten für den Staat nutzbar gemacht werden können, solange nicht eine andere Verwendung erforderlich wird. Das Projekt III ist auf eine Anregung der Deputation für den Neubau des Stadthauses zurückzuführen, die sich auf Ersuchen der berichtenden Deputation mit der Vorlage beschäftigt und sich mit den zu stellenden Anträgen im übrigen einverstanden erklärt, aber empfohlen hat, dem Gefangenhause eine solche Lage zu geben, daß dabei einer späteren Vergrößerung des Verwaltungsgebäudes, sei es am Wall oder an der Buchtstraße, außerdem aber auch einer eventuellen Vergrößerung des Untersuchungsgefängnisses in keiner Weise präjudiziert werde.

Die bei jedem der drei Projekte entstehenden Grunderwerbskosten sind allerdings erheblich; es dürfte daraus aber ein entscheidendes Bedenken angesichts der großen Vorteile, die eine Verbindung mit dem Gerichts- und Verwaltungsgebäude bietet, nicht zu entnehmen sein, zumal, wenn ein entfernterer Platz gewählt wird, der Transport der Gefangenen mittels Wagen ebenfalls bedeutende, regelmäßig wiederkehrende Kosten verursachen würde, die hier in Wegfall kommen.

Seitens der berichtenden Deputation war in erster Linie das Areal zwischen Marterburg und Komturstraße, nötigenfalls unter Hinzuziehung eines Teils des Lameyerschen Erbes, andererseits unter tunlichster Einschränkung der Front an der Ostertorstraße, ins Auge gefaßt worden. Von der Hochbauinspektion wurde dagegen eingewendet, daß eine direkte Verbindung mit dem Gerichtsgebäude mittels einer Brücke die Architektur des letzteren empfindlich stören und außerdem einen schwer entbehrlichen Raum an der Ostertorstraße in Anspruch nehmen werde, während eine unterirdische Verbindung sich wegen des Kanals der Ostertorstraße nicht herstellen lasse. Letzteres Bedenken hat sich später infolge einer von der Straßenbauinspektion veranlaßten Untersuchung als unbegründet erwiesen. Die Hochbauinspektion und ebenso der Oberbaudirektor gaben aber doch aus anderen Gründen in den als Unteranlagen 4 und 5 beigelegten Berichten einem Platze an der Buchtstraße den Vorzug. Auch nach Ansicht der Mehrheit der Deputation ist ein solcher Platz für den Bau eines neuen Gefangenhauses ganz besonders geeignet, da dasselbe dort, seiner künftigen ausschließlichen Bestimmung entsprechend, in direkter Verbindung mit dem Verwaltungsgebäude stehen und an einer wenig verkehrsreichen Straße nach zwei Seiten von Staatsgebäuden umgeben sein würde. Außerdem würde das zu erwerbende Areal ausreichend sein, um der vom Oberbaudirektor in seinem Bericht vom 19. Juni ds. Js. (Anlage 4) gegebenen Anregung wegen Anlage einer Zentral-Heizungsanlage für die in der Nähe liegenden Staatsgebäude früher oder später Folge geben zu können.

Infolge einer weiteren Behandlung der Vorlage hat die berichtende Deputation sich unter der Voraussetzung, daß das Ankersmitsche Grundstück zu angemessenem Preise zu erwerben sei, einhellig für das Projekt III entschieden. Dieses Projekt bietet im wesentlichen die gleiche übersichtliche Raumverteilung wie Projekt II, hat aber ihm gegenüber die wesentlichen Vorteile, daß es zwar zunächst den Erwerb eines größeren Areals im ganzen fordert, in Wirklichkeit jedoch nur die weniger wertvollen hinteren Teile der an der Buchtstraße belegenen Grundstücke in Anspruch nimmt. Das Gefangenhause selbst wird auf diese Weise hier in größerer Entfernung von der Buchtstraße liegen, als bei Projekt II, während das Areal an der Buchtstraße selbst für spätere anderweite Benutzung freibleibt.

Nach längeren Verhandlungen ist es gelungen, betreffs der Grundstücke Buchstraße 10 (Greten), 8 (Vöckel), 7 (Gläser Erben); Ruhgang 2/3, Ostertorswallstraße 103/104 (Bank für Handel und Gewerbe) und Buchstraße 11 und Ostertorswallstraße 102 (A. M. A. Ankersmit) die anliegenden Anhandgaberträge abzuschließen. Die darin festgesetzten Preise übersteigen zwar, von dem Grundstück Buchstraße 11 und Ostertorswallstraße 102 abgesehen, das Staatstagarat nicht unwesentlich, dürften aber voraussichtlich auch im Enteignungsverfahren zugebilligt werden. Mit den Eigentümern des Grundstücks Buchstraße 9 ist eine Verständigung auf ähnlicher Basis nicht erzielt, so daß hier eventuell die Enteignung einzutreten haben würde.

Die Deputation beantragt hiernach,

Senat und Bürgerschaft wollen,

- 1) die Deputation zum Ankauf der Grundstücke Buchstraße 7, 8, 9 und 11, Ruhgang 2/3 und Ostertorswallstraße 102, 103/104 auf Grundlage der aus den Anlagen 6 bis 10 erhellenden Bedingungen ermächtigen,
- 2) vorbehaltlich weiterer Beschlußfassung nach Vorlegung genauerer Pläne, mit dem Neubau eines Gefängnisses auf dem hinteren Teile der zu erwerbenden Grundstücke an der Buchstraße und auf dem Areal der Grundstücke Ostertorswallstraße 102, 103 und 104 sich einverstanden erklären, mit der Maßgabe, daß das zu erbauende Gefängnis zunächst als Gerichts- und Polizeigefängnis benutzt und so eingerichtet werde, daß sich später, nach beschlossener Umwandlung in ein reines Polizeigefängnis, 150 Gefangene dort unterbringen lassen.

Bremen, den 1. Dezember 1907.

Die Deputation für die Gefängnisse.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **L. Groninger.**

Unteranlage 1.

1. Bericht des Direktors Fliegenschmidt über das Gefängnis.

Vorbemerkung.

Die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erbauten Strafanstalten in Berlin-Moabit und in Münster i. W. haben Einzelzellen mit Luftraum von 21,80 bis 24,20 bzw. 20 bis 24 cbm.

Cassel-Wehlheiden, erbaut 1873/82,	hat Einzelzellenraum....	25,0—28,4	cbm.
Freiburg i. Baden, erbaut 1875/79,	"	30,0	"
Wolfenbüttel, laut Bericht aus 1874,	"	26,322	"
Herford, erbaut 1879/83,	"	24,3—28,1	"
Groß-Strehlitz, erbaut 1885/89,	"	22,5—33,4	"
Düsseldorf, erbaut 1889/93,	"	23,7, 30,3	"
Wohlan, erbaut 1892/95,	"	23,8—29,8	"
Breslau, erbaut 1894/98,	"	25,1—31,4	"
Oslebshausen, erbaut 1871/73	"	27,0—31,0	"

Es ergibt sich aus dieser Aufstellung, daß gegenüber den Anstalten Moabit und Münster allenthalben der durch die Erfahrung beim Bau und Gebrauche von Strahhäusern gewonnene Grundsatz maßgebend geworden ist, den Einzelzellen einen größeren Luftraum zu geben. Die Strafanstalt Oslebshausen hat diesem Grundsatz ausgiebig Rechnung getragen.

Auf Grund dieser einwandfreien Erfahrungen hat der Bundesrat unterm 6. November 1897 seine Grundsätze für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen erlassen. Diese Grundsätze schreiben in § 5 als Mindestmaß vor

- a. für die Einzelzellen 22 cbm Luftraum,
- b. für Räume, die zu gemeinschaftlichem Aufenthalte bei Tag und Nacht dienen, pro Person 16 cbm Luftraum,
- c. für die Fenster der Einzelzellen eine Lichtfläche von mindestens einem Quadratmeter.

I.

Ergebnis der Untersuchung des Luftraumes der Detentionsräume im Gefangenhause.

a. Das Gefangenhause als Gerichtsgefängnis angenommen.

Nach der Zellenliste sind vorhanden Zahl der Räume	für Per- sonen je	Jeder der Räume müßte nach der Norm mindestens haben an Luftraum pro Person	Die Räume müßten also aufweisen an Luftraum	tatsächlicher Luftraum	also zu wenig
3	1	22 cbm	66	45,742	20,258
25	2	pro Person 16 cbm, also für 2 Personen = 32 cbm	800	487,901	312,099
4	5	pro Person 16 cbm, also für 5 Personen = 80 cbm	320	155,696	164,304
6	6	pro Person 16 cbm, also $6 \times 16 = 96$ cbm	576	197,976	378,024
1	12	desgl.; also $12 \times 16 = 192$ cbm	192	70,258	121,742
1	12	desgl.; also $12 \times 16 = 192$ cbm	192	48,992	143,008
1	5	desgl.; also $5 \times 16 = 80$ cbm	80	15,779	64,221
Sa. 41	—	Summa	2 226,00	1 022,344	1 203,656

b. Das Gefangenhause als Polizeigefängnis angenommen.

Bei polizeilich Festgenommenen und Bestraften kommen hinsichtlich der Größe der Zellen keine festen für Bremen verbindliche Vorschriften in Betracht. Da die Polizeistrafen meist von kurzer Dauer sind, genügen geringere Maße, andererseits müssen Polizeigefangene, um sie die Freiheitsentziehung überhaupt als Strafe empfinden zu lassen, und da der Arbeitszwang fehlt, tunlichst in Einzelhaft gehalten werden. Gemeinschaftsräume sollten nur in außerordentlichen Fällen (Massenverhaftungen bei Unruhen, Aufläufen usw.) benutzt werden, und für solche ist in jedem Polizeigefängnis, namentlich in großen Städten, vorzusehen. Für Einzelzellen genügt hier die Hälfte des bei gerichtlich Bestraften geforderten Raumes (11 cbm). Bei Gemeinschaftszellen kommt im hannoverschen Polizeigefängnis im Durchschnitt 9,87 cbm auf die Person. Dieses Maß (abgerundet auf 10 cbm), das ich auch für richtig halte, stellt allerdings einen verhältnismäßig geringeren Unterschied zu 11 cbm dar, als das bei den Zellenmaßen für gerichtlich Bestrafte (22 cbm Einzelzelle, 16 cbm Gemeinschaftszelle) der Fall ist. Indes ein Heruntergehen im Verhältnis von 22 zu 16 cbm hat bei Polizeigefangenen seine Grenzen; es müßte festgestellt werden von hygienischer Seite, wieviel Luftraum mindestens nötig ist, und ich glaube, daß die Hygieniker recht viel verlangen werden. Es ist untersucht worden die Luft von einer Zelle

- a. bei Belegung mit einem Menschen
- b. " " " drei " "

und in derselben Zeit zeigte die Temperatur eine schnelle Erhöhung von 3°C , und die Luft war verunreinigt und verschlechtert beim Falle b. Das ist immer der Fall, wenn die Belegungszahl im Mißverhältnisse steht zu dem Belegungsraume. War das aber bei gerichtlich Verurteilten (gereinigt und in Anstaltskleidung!) schon der Fall, so ist bei polizeilich Aufgegriffenen, mit dem spezifischen Geruch des Vagantentums, die Sache noch viel schlimmer.

Es kommt noch hinzu, daß die Raumverminderung begrenzt ist dadurch, daß sonst die Aufstellung der Bettstellen mit Zwischenräumen nicht mehr angehen würde.

Werden vorstehende Zahlen (11 und 10 cbm) zu Grunde gelegt, so würde der Sollinhalt der verfügbaren Räume (Tabelle Ia. Spalte 4) sich für die ersten 4 Positionen wie folgt stellen

1)	statt	66 cbm	=	33 cbm
2)	"	800 "	=	500 "
3)	"	320 "	=	200 "
4)	"	576 "	=	360 "

zusammen statt 1762 cbm = 1093 cbm.

Die in den folgenden 3 Positionen aufgeführten Kellerräume

70,258 cbm	}	= 135,029 cbm
48,992 "		
15,779 "		

werden für den Strafvollzug überhaupt auszuscheiden und nur für Lagerzwecke usw. zu verwenden sein. Der zur Verfügung stehende Raum beträgt dann aber nur

1022,344 cbm
ab 135,029 "
887,315 cbm,

also 205,685 cbm zu wenig.

II.

Weitere Gründe für die Unzulänglichkeit des Gebäudes.

Auch gegen die Benutzung der dem vorstehenden nach hinsichtlich der Größe ausreichenden Räume sprechen noch folgende Gründe:

- 1) Die Fenster bleiben vielfach unter dem Normalmaße von 1 qm, sind auch mehrfach so angebracht resp. haben so angebracht werden müssen, daß sie nicht der Türe direkt gegenüber sich befinden, was die Lüftung erschwert.

Ausreichende Lüftung ist eine Fundamentalforderung der Gefängnis-hygiene. Sie geschieht erfahrungsmäßig stets am besten durch das geöffnete Fenster. Während nun sonst in den Strahnhäusern die Fenster so angelegt sind, daß sie der Türe gegenüber sich befinden und ihre obere Hälfte zur Lüftung heruntergeklappt werden kann, sind im Gefängnis die Fenster zweiflügelig und können völlig geöffnet werden. Das ist zwar gefängnistechisch durchaus verwerflich, aber dieser technische Fehler aus früherer Bauzeit könnte extragen werden, wenn durch das offene Fenster eine entsprechende Lüftung möglich wäre. Das ist aber nicht der Fall. Die Fenster, welche alle nach dem engen Binnenhofe (mit nur zirka 140,501 qm Fläche zu liegen, sind mit dicht vorliegenden, unbeweglichen Jalousien versehen. Dadurch wird der ungehinderte Eintritt der frischen Luft arg erschwert und dem wärmenden und desinfizierenden Sonnenlichte der Zugang verwehrt!

Andererseits sind diese Jalousien aus Sicherheitsgründen nötig, um den Verkehr der Gefangenen untereinander nicht geradezu hervorzurufen.

- 2) Man hat dem Übelstande abzuhelpen gesucht durch eine Luftleitung, entlang der Flurdecke, nach außen. Diese funktioniert indes nicht so, daß die lästige Empfindung dumpfer Luft aufhörte.

- 3) Der Korridor im Gefangenhause hat nur eine Breite von 1,42 m und eine nur geringe Höhe, so daß er nicht als Erneuerungsreservoir für die Luft in den Zellen dienen kann. Überhaupt ist die ganze Anlage des Baues einer gesundheitlich zu fordernden Lüftung hinderlich.
- 4) Die Mängel des Hauptgebäudes treten in verstärktem Maße auf im Anbau und in den Kellern, wo die Luftableitung überdies fehlt.
- 5) Die Gefangenen arbeiten meistens dicht am Fenster, um genügendes Licht zu finden; dadurch wird die Art der Beschäftigung beschränkt und durch das notgedrungene Stehen in der Nähe des Fensters ist die Anreizung zur Übertretung des Verbotes des Sprechens nach außen verstärkt, zumal das Fenster ganz geöffnet werden kann und der Binnenhof so sehr klein ist.
- 6) Das Sprechen der Gefangenen nach den Nebenzellen, mit den zum Spaziergange im Hofe befindlichen Leuten und besonders zur Abend- und Nachtzeit über den Hof hinüber ist nicht zu hindern, da der Spazierhof dicht vor den Fenstern liegt und über den Hof hinüber bei dessen geringer Größe das Unterhalten recht bequem ist.
- 7) Die Luft in den Aufenthaltsräumen wird dadurch noch verschlechtert, daß die fertigen Arbeiten mit dem zu verarbeitenden Materiale in den Zellen selbst lagern müssen, weil jeder passende besondere Raum zur Lagerung fehlt und kein Raum frei gemacht werden kann.
- 8) Endlich kann nicht dringend genug hervorgehoben werden, daß es aller Erfahrung im Vollzuge vollkommen widerspricht, wenn die Zellenliste des Gefangenhauses überhaupt die Belegung eines Raumes mit zwei Gefangenen (als Norm sogar, wenn auch notgedrungen!) vorsieht. 25 Räume, von denen 22 nicht einmal den Luftraum für einen Menschen aufweisen, sind für je zwei Gefangene vorgesehen. Abgesehen von den sonstigen Gründen würde diese Benutzung der Räume des Hauses durch Belegung mit je zwei Personen schon für die Notwendigkeit durchgreifender Änderungen ausreichend sein.
- 9) Bei diesem Zusammensperren können auch, was doch sein müßte, die Arten der Gefangenen nicht getrennt gehalten werden, d. h. also, die Polizeigefangenen nicht von den gerichtlich Verurteilten.
- 10) Für Polizeigefangene, bei denen es sich oft ja nur um einen Aufenthalt von Stunden oder wenigen Tagen handelt, pflegt man einen Luftraum von 11 cbm für den Einzelnen anzusetzen. Der Luftraum des Gefangenhauses in den Räumen für gemeinsame Einsperrung bleibt aber unter diesem Maße.
- 11) Noch bemerke ich, daß auch die Aufseherzimmer nur zum Teil angemessen sind.
- 12) In den Jahren 1896/97 bis 1905/06 wurden eingeliefert im Durchschnitt pro Jahr 2889 Polizeigefangene und 1241 gerichtlich Verurteilte, zu denen dann noch im Jahresdurchschnitt 81 Personen (und zwar beide Kategorien zusammen) kamen, welche jedesmal aus dem Vorjahre in der Anstalt verblieben. Die Höchst- und mittlere Zahl zeigt folgende Tabelle:

	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06
Höchstzahl	123	133	120	123	122	193	131	147	131	127
mittlere Zahl	80	89	84	71	61	89	84	89	84	90

Beweist die obige Ausführung und beweisen vorstehende Zahlen die Unzulänglichkeit der Räume des Hauses, so ist zu bedenken, daß mit der schnellen Zunahme der Bevölkerung die Sache immer schlimmer werden muß, und daß man schließlich, wenn nicht vorgejagt wird, der größten Not ratlos gegenübersteht.

III.

Die Zahl der im Gefängnisse untergebracht gewesenen Personen ergibt die folgende, aus den statistischen Jahresberichten errechnete Tabelle.

	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06
Verpflegte Männer . .	24 708	27 228	26 513	21 391	18 819	27 963	26 071	28 145	26 650	23 981
Tagesdurchschnitt . . .	68	75	73	59	52	77	71	77	73	79
Verpflegte Weiber . . .	4 560	5 349	4 368	4 476	3 562	4 699	4 618	4 510	3 883	4 817
Tagesdurchschnitt . . .	13	15	12	12	10	13	13	12	11	13
Verpflegte Personen .	29 268	32 577	30 881	25 867	22 381	32 662	30 689	32 655	30 533	33 798
Tagesdurchschnitt . . .	80	89	85	71	61	89	84	89	84	93

Hiernach ergibt sich, daß nach den Zahlen der letzten zehn Jahre mit der Tagesdurchschnittszahl von mindestens 80 zu rechnen ist. In dieser Zahl sind freilich die gerichtlich Bestraften und die Polizeigefangenen zusammengefaßt. Leider läßt sich aus den Papieren des Gefängnisses nicht feststellen, wie viele Gefangene im Tagesdurchschnitt auf beide Arten der Detinierten entfallen.

Folgende Tabelle zeigt nach der Jahresstatistik, daß im Gefängnisse detiniert waren in den Jahren

		96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06	Also pro Jahr im Durchschnitt
Polizeigefang.	Stadt	2 293	2 556	2 322	2 380	2 507	2 933	3 186	3 221	3 027	3 407	2 776
	Landherrn- amt	162	185	130	120	116	156	71	62	51	80	113
	gerichtlich Bestrafte	1 252	1 358	1 296	1 058	989	1 164	1 168	1 319	1 367	1 435	1 241
	also Summe der Zugänge	3 707	4 099	3 748	3 558	3 612	4 253	4 425	4 602	4 445	4 922	4 137
Dazu Bestand am 31. 3. des Vorjahres		82	94	91	82	82	68	70	63	78	101	81

Diese letzte Übersicht, wenn sie auch für den Tagesdurchschnitt nichts ergibt, zeigt jedenfalls, daß die zehnjährige Durchschnittsziffer von $2776 + 113 = 2889$ Personen die gerichtlich Bestraften um 1648 Köpfe übersteigt. Es beweist das eine überwiegende Benutzung des Hauses als Polizeigefängnis.

IV.

Entlastung des Gefangenhauses durch die Gefängnisabteilung in Oslebshausen.

Nach dem Umbau der hiesigen Anstalt können aufgenommen werden 243 männliche Gefängnisgefangene. Folgende Tabelle zeigt die Inanspruchnahme der genannten Abteilung in den letzten zehn Jahren.

	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06
Tagesdurchschnitt . . .	138	147	167	146	166	161	188	203	184	192
Tageshöchstzahl	154	159	176	171	189	208	211	224	221	208

Diese beiden Zahlenreihen erreichen die Normalzahl von 243 nicht. Die höchste Tagesdurchschnittsziffer (03/04) = 203 bleibt um 40 Plätze unter der Normzahl und für die absolute Höchstzahl des Jahres 03/04 = 224 Personen bleibt auch noch reichlich Raum, indem dann immer noch 19 Plätze verfügbar blieben. Zwar wird mit diesen 19 Plätzen zu rechnen sein in Anbetracht der Zunahme der Bevölkerung im Bremischen Gebiete, aber ich glaube, daß diese 19 Plätze immerhin gestatten, die fraglos dringend zu wünschende ausnahmslose Verbüßung aller gerichtlichen Strafen an Jugendlichen unter 18 (bzw. 20 Jahren) im hiesigen Gefängnisse zu verfügen, auch dann, wenn sie nur einen Tag zu verbüßen haben. In der weitaus größten Mehrzahl der Fälle stellen sich solche Gefangene selbst und Transporte sind nicht erforderlich. Nach den Jahresstatistiken waren Jugendliche unter 18 Jahren im Gefangenhause detiniert

Ziffer der Jugendlichen	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06	Also jährlich im Durchschnitt
höchste	13	10	10	9	5	7	5	6	8	5	8
niedrigste . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
mittlere	7	4	4	4	3	4	2	2	4	2	7

Die Höchstziffer am Jahresdurchschnitte beträgt acht Köpfe und von diesen sind noch die meisten polizeilich bestraft. Ich kann auch hier nach den Papieren des Gefangenhauses die Polizeigefangenen von den gerichtlich Bestraften nicht getrennt aufführen.

Es ergibt sich, daß eine ins Gewicht fallende Entlastung des Gefangenhauses in seiner jetzigen oder späteren Gestalt durch die hiesige Gefängnisabteilung nicht geschehen kann.

Es war nicht möglich, aus den Buchungen des Gefangenhauses die Durchschnittszahlen der gerichtlich oder polizeilich bestraften, anwesend gewesenen (verpflögten) Personen getrennt festzustellen.

Wie aber schon unter Nr. III, 2. Tabelle nachgewiesen, ist die Zahl der Polizeigefangenen im Jahr erheblich größer gewesen, als die der gerichtlich Bestraften.

In zwei Fällen und zwar für die Höchstitagesziffer der Jahre 01/02 und 03/04 wurde indes eine Stichprobe gemacht, und es ergab ein mühsames Nachzählen

für die Höchsttagesziffer aus Januar 01/02 = 193 das Resultat: 96 gerichtlich Bestrafte, 16 Untersuchungsgefangene, 81 Polizeigefangene; für die Höchsttagesziffer (Februar) 03/04 = 147 wurden ermittelt 79 gerichtlich Bestrafte und 68 Polizeigefangene.

Diese Stichproben ergeben deutlich eine dermalige starke Inanspruchnahme des Hauses für gerichtliche Bestrafung, für welche das hiesige Gefängnis auch mit seiner durch den Umbau gesteigerten Belegungsfähigkeit Ersatz absolut nicht bieten kann.

V.

Mit welcher Zahl von Insassen würde beim Neubau des Gefangenhauses in Bremen zu rechnen sein?

- 1) Wenn es sich jetzt schon bestimmt darum handeln sollte, ein reines Polizeigefängnis herzustellen ohne die belästigende Inanspruchnahme des Hauses auch für gerichtlich Bestrafte, so würden nach obigen Ausführungen die klaren Zahlen als Unterlage fehlen und man wäre auf Schätzung angewiesen. Es kann aber wohl schon deshalb nicht davon die Rede sein, jetzt ein reines Polizeigefängnis zu errichten, weil dann sofort bei der notwendigen Überführung aller gerichtlich Bestraften nach Oslebshausen hier der Raummangel, welcher zum Umbau gezwungen hat, wieder mit all seinen beklagenswerten und endlich abgestellten Fehlern eintreten würde. Eine sofortige Baunotwendigkeit würde dann für Oslebshausen wieder vorliegen.
 - 2) Man wird also bei dem Umbau oder Neubau des Gefangenhauses in Bremen damit rechnen müssen, daß vorerst die beiden genannten Kategorien von Gefangenen dort untergebracht werden.
 - 3) Dabei aber wird man die Räumlichkeiten so zu bemessen haben, daß sie später lediglich für die Polizeizwecke der gewachsenen Einwohnerzahl ausreichend sind und möglichst lange bleiben können, zu welchem Zeitpunkte dann der Überführung aller gerichtlich Bestraften nach Oslebshausen durch zweckentsprechende hiesige Veränderung Möglichkeit gegeben sein müßte.*)
 - 4) Jedenfalls geht aus der 2. Tabelle unter III hervor, daß die Zahl der Polizeigefangenen constant gestiegen ist. 1896/97 waren 2455 und 1905/06 3487 Personen detiniert, ein Plus also von 1032 Köpfen. Mit einer weiteren Steigerung wird bestimmt zu rechnen sein.
 - 5) Das neue Polizeigefängnis in Hannover, welches auftragsgemäß von dem Unterzeichneten in Gemeinschaft mit Herrn Bauinspektor Schmidt besichtigt wurde, ist nach der in Hannover empfangenen Auskunft für eine Einwohnerzahl von 308 000 errichtet und bietet Raum für 97 Männer und 49 Weiber = 146 Personen. Diese Normalzahl kann nach Aussage des Vorstehers des Hauses um 20 Männer und 15 Weiber erhöht werden, so daß für den äußersten Notfall, selbstverständlich nur vorübergehend und nur für Stunden oder Tage eine Aufnahmefähigkeit von 181 Personen gegeben wäre.
- In Hannover ist, wie wohl allenthalben in den großen Städten, der Vollzug gerichtlicher Strafen vollständig ausgeschlossen; dagegen werden außer polizeilich Bestraften und Obdachlosen auch solche Personen aufgenommen, die wegen militärischer Kontrollentziehung in Strafe kommen.
- 6) Nach dem Verhältnisse von 146 Polizeigefangenen zu 308 000 Einwohnern in Hannover würde in Bremen ein Haus mit einer der in Betracht kommenden Bevölkerungsziffer entsprechenden Belegungsziffer genügen, wenn es sich bloß um Leute handelte, die auch in Hannover detiniert werden, obgleich dabei die Besonderheit der Handelsstadt mit ihren vielen fremden Zuzüglern zwingen dürfte, die Verhältnisziffer zu erhöhen.

*) Für diese — spätere — Veränderung wäre der einfachste Weg der, daß dann der jetzige Zuchthausflügel für den Vollzug der Gefängnisstrafen bestimmt und ein besonderes Zuchthaus errichtet würde.

7) Es dürfte sich empfehlen, die runde Zahl von 150 Köpfen festzusetzen, weil ja gerichtlich Bestrafte vorerst noch mit unterzubringen sein werden. Diese Zahl ist nur um 12 Köpfe höher, als die bisherige Belegungsziffer des Gefangenhauses, für welche Ziffer ein den Forderungen der Hygiene und des geordneten, humanen Strafvollzuges angemessenes Haus gewünscht wird. Zu hoch dürfte die Zahl nicht gegriffen sein im Vergleiche mit der Tabelle unter II 12 und unter Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme.

8) Ein Haus mit der Belegungsfähigkeit von 150 Köpfen — ähnlich eingerichtet wie der Neubau in Hannover — würde der unter vorstehender Position 2 und 3 aufgestellten Richtschnur entsprechen, d. h.

a. es würde die notwendige getrennte Unterbringung der Polizeigefangenen und der gerichtlich Bestraften als Regel ermöglichen,

b. für die Zukunft ein Polizeigefängnis bieten, welches den Bedürfnissen für eine geraume Periode genügen könnte.

9) Habe ich oben Hannover zum Vergleiche herangezogen, so dürfte hier wohl auch noch Hamburg erwähnt werden. Hamburg hat mit seinen 850 000 Einwohnern nach Fertigstellung eines neuen großen Gefängnisses im Jahre 1905 und unter Einrechnung von 130 Einzelzellen, die für einen Erweiterungsbau für das Untersuchungsgefängnis geplant sind, Raum geschaffen für 3694 Köpfe (d. h. Arbeitshaus, Zuchthaus, Gefängnis, Untersuchungsgefängnis). Vergleiche Seite 19 dieses Berichtes.

Bremen hat 3,4 der Hamburger Einwohnerzahl = 250 000, müßte also entsprechend obiger Gefangenenkopfszahl Platz haben für 1080 Köpfe.

Es sind Plätze vorhanden in Bremen

a. Arbeitshaus 140

b. Oslebshausen nach Umbau, |
Zuchthaus und Gefängnis | 502

c. Gefangenhause 138

d. Untersuchungsgefängnis 170

950

davon gehen ab 112, für die das Gefangenhause nicht den vorgeschriebenen Raum

bietet, so daß = 838 Köpfe bleiben.

Diese Ziffer bleibt hinter der Vergleichsziffer mit Hamburg = 1080 um 242 zurück. Das dürfte, auch wenn die Verhältnisse der Handelsstadt Hamburg kriminell noch schlechter liegen als in Bremen, doch zuviel sein für die Gegenwart, geschweige die Zukunft.

Jedenfalls wird es auch Bremen bei anhaltendem Wachstum in immer größere Verhältnisse nicht erspart bleiben, die im Vergleiche mit andern Staaten unverhältnismäßigen Aufwendungen gegen das Verbrechen in stets wachsendem Maße auf sich zu nehmen, nicht weil die Kriminalität Bremens besonders hohe Ziffern aufweist, sondern weil der Zustrom aus aller Welt ganz besondere Verhältnisse mit sich bringt, die mit dem Wachstum der nunmehrigen Großstadt stets zwingender werden! —

Kann ich auch für die Polizeigefangenen die Vergleichszahlen nicht anführen, so darf doch wohl angenommen werden, daß hinsichtlich derselben die Sache mindestens nicht günstiger sich ergeben würde.

VI.

Etwaige Einrichtung eines Hauses für 150 Gefangene,

d. h. für 100 männliche und 50 weibliche Gefangene.

1.

A. Männliche Gefangene.

78 Einzelzellen $78 \times 11 = 858$ cbm

2 Tobzellen $2 \times 11 = 22$ "

20 in Gemeinschaft $20 \times 16 = 320$ "

1200 cbm

342*

B. Weibliche Gefangene.

30 Einzelzellen	$30 \times 11 = 330$	cbm
1 Tobzelle	$1 \times 11 = 11$	"
19 in Gemeinschaft	$19 \times 16 = 304$	"
		645 cbm

A+B = 1845 cbm Luftraum.

Die Herrichtung von drei größeren Zellen für je drei Gefangene wäre zu empfehlen, der dafür gebrauchte Raum würde von den Einzelzellenräumen genommen werden.

2.

Die obigen Zellenmaße sind die für Polizeigefangene, welche meist nur kurze Zeit, oft nur Stunden zu verbüßen haben. In Hannover fanden wir die Zellen in der Größe 11,60 bis 13,74 cbm — ein Unterschied der Größe, der durch die schwächeren Mauern in den Obergeschossen erklärt wurde.

Als Mindestmaß schreiben die Grundsätze des Bundesrates für nicht arbeitende Gefangene zum Aufenthalte bei Tag und Nacht und mit einer Strafzeit von nicht mehr als 14 Tagen, einen Luftraum von 11 cbm vor. Es werden aber in Zukunft auch gerichtliche Strafen von längerer als 14tägiger Dauer mit Arbeitszwang zu verbüßen sein. Diese Gefangenen könnten in Gemeinschaft gelegt oder in Gemeinschaft oder als Hausknechte beschäftigt werden, sofern der individuelle Vollzug das zuläßt. Die Weiber mit längerer Strafzeit würden in Wasch- bzw. Kochküche Beschäftigung finden.

Jedenfalls ist aber die Anlage derart zu empfehlen, daß eine Reihe von Zellen à 22 cbm Luftraum so eingerichtet würden, daß sie bei der späteren Benutzung des Hauses als reinen Polizeigefängnisses ohne große Umstände in Zellen à 11 cbm umgewandelt werden könnten.

3.

Aus dem jetzigen Gefangenhause das erforderliche Gebäude mit dem vorgeschriebenen Raume für eine Zahl von 138 oder 150 Personen herzustellen, erscheint unmöglich.

Man würde etwa aus Gründen der Bequemlichkeit das Erdgeschoß (siehe anliegenden Plan) besonders für Polizeigefangene bestimmen.

Aus den zehn Zellen Nr. 15—19 und 22—26 ließen sich etwa 18 Zellen à 11 cbm Luftraum herrichten, so daß sich dort 18 gegen 20 nach bisheriger Belegung unterbringen ließen. Zellen 20 und 21 können bei ihrer Lage kaum in dieser Weise umgebaut werden; sie sind daher nach ihrem Inhalte mit je 4=8 Polizeigefangenen zu belegen gegen 12 Gefangene bisheriger Belegung.

Im Anbau ließen sich aus Zellen 39 und 40 vier kleine Zellen herrichten für 4 Gefangene gegen 12 bisher; ebendasselbst ließen sich aus Zellen 37 und 38 für drei Personen Zellen herstellen gegen 7 bisher.

Diese Änderung brächte Platz

für 18 gegen 20, also weniger 2	
" 8 " 12, " " 4	
" 4 " 12, " " 8	
" 3 " 7, " " 4	
macht weniger 18 gegen	

die bisherige Belegung, was die Sache zwar bessern würde hinsichtlich des Luftraums für den einzelnen Gefangenen, indes eine Verschlechterung bedeutet gegenüber der bisherigen und der zu erwartenden gesteigerten Inanspruchnahme des Hauses.

Das erste Stockwerk (cf. Plan) würde man etwa für die gerichtlich Verurteilten mit längerer Strafzeit besonders bestimmen.

Aus den zehn Zellen 1—5 und 10—14 ließen sich 8 Zellen à 22 cbm Inhalt herrichten gegen eine bisherige Belegung von 19 Personen.

Zellen 7 und 8 ließen sich vereinigen zu einer größeren Zelle für drei Personen mit kürzerer Strafzeit, gegen zwei Personen bisher.

Zellen 6 und 9 wären zu belegen mit je 3=6 Personen gegen 10 bisher;
 Zellen 29—32 desgl. mit je 1=4 Personen gegen 8 bisher. Im Anbau wären
 Zellen 33—36 mit je einer Person = 4 Personen zu belegen, gegen 19 bisher.

Solche Änderung böte Platz

für 8	statt 19	=	weniger 11	
" 3	" 2	=	"	mehr 1
" 6	" 10	=	"	4
" 4	" 8	=	"	4
" 4	" 19	=	"	15
				weniger 34
				ab 1 (mehr)

bleibt weniger 33 Personen, was wiederum die

Sache verschlechtern würde.

Die Kellerräume sind vom Vollzuge auszuschließen und müßten auch zu Lagerungszwecken (Arbeitsmaterial etc.) disponibel bleiben.

Es läßt sich bei der unzweckmäßigen Anlage des alten Hauses durch Umbau nicht erreichen, daß den Vorschriften entsprechende Räume für die notwendige Zahl von Gefangenen gewonnen und daß die oben unter II aufgeführten Übelstände vermieden werden.

Ostleishausen, den 14. Juli 1906.

(gez.) **Fliegenschmidt,**
 Strafanstalts-Direktor.

Erweiterungen und Neubauten.

	Ein- gerichtet für Personen	Baufkosten bis zur Erweite- rung	1881	1884	1885	1887	1888	1889	1890/93	1891/92	1891/93	1894/98	1898	1899	1900/02	1904	1901/05	Summe ohne Kosten des Grunderwerbs M.
Hamburg																		
Arbeitshaus	800	bis 1879 502 800	—	44 250	—	45 300	69 930	10 000	—	—	—	—	—	—	—	69 000	—	741 280,—
Gefängnis I u. Zuschauhaus	806 350 115	bis 1879 2 353 496	8600	—	50 000	—	—	—	187 000	18 000	88 000	168 200	68 550	13 390	196 000 27 000	31 700	—	4 047 216,
Gefängnis II	576 150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ab 1901 bis 1905 2 511 500,— 195 950,— 279 231,93	—	—	2 986 681,96
Untersuchungs- gefängnis, auch Gefängnis- u. Zivilhaft	674 93	bis 1881 1 472 628	—	—	—	—	38 000	—	—	88 500 19 600	—	—	—	—	—	—	—	1 618 728,—
Dazu geplante Erweiterung des Unter- suchungs- gefängnisses	130																	
Summa...	3694 Personen.															Summa...	Summa...	9 393 905,96
																	mutmaßlich...	350 000,—

Summa... 3694 Personen.

Aufgewendet wurden in den letzten 40 Jahren 9 393 905,96 M., d. h. im Durchschnitt jährlich 235 000 M. ohne Grunderwerbskosten.

2. Bericht der Hochbau-Inspektion

zu der Frage wegen Umbaues des Gefangenhauses in der Weise, daß es nur zur Unterbringung polizeilich festgenommener und polizeilich bestrafter Personen bestimmt wird:

Unteranlage 2.

Herrn Senator Dr. Nebelthau

überreiche ich 4 Blatt Zeichnungen, welche in Blatt 2 und 3 auftragsgemäß die Unterbringung von polizeilich festgenommenen und polizeilich bestrafte Gefangenen zeigen, während Blatt 2 und 4 den Vorschlag des Direktors Fliegenschmidt (s. dessen Bericht über das Gefangenhauß S. 10) zur Darstellung bringen, wonach das Erdgeschoß für Polizeigefangene, das Obergeschoß für gerichtlich Bestrafte mit längerer Strafzeit in Aussicht genommen ist. Zur besseren Übersicht ist in den Grundrissen der Luftinhalt der Zellen und die höchstzulässige Belegung vermerkt. Hiernach können untergebracht werden:

1) bei Belegung mit Polizeigefangenen	
	im Erdgeschoß 27 Personen
	im Obergeschoß 45 "
	zusammen 72 Personen
2) bei Belegung mit Polizeigefangenen	
gerichtlich Bestrafte	im Erdgeschoß 27 Personen
	im Obergeschoß 26 "
	zusammen 53 Personen.

Die Zellen im Kellergeschoß müssen von weiterer Benutzung gänzlich ausgeschlossen bleiben, da sie fast vollständig unter der Erdoberfläche liegen und daher zum Aufenthalt von Menschen, selbst für kurze Zeit, durchaus ungeeignet sind.

Bei Belegung des Obergeschoßes mit gerichtlich Bestrafte stellt die angenommene Zahl 26 schon das Maximum dar, wobei der durch Bundesratsbeschuß vorgeschriebene Lustraum von 22 cbm für die Einzelzelle fast nirgends ganz inne gehalten wird; wenn auch bei dem geringen Unterschied des vorhandenen Luft- raumes gegenüber dem vorgeschriebenen die Zellen wohl unbedenklich in der an- genommenen Weise belegt werden können, so steht diese Ausnutzung der Räume doch im Gegensatz zu dem erwähnten Bundesratsbeschuß. Soll aber diesen Forderungen voll und ganz Rechnung getragen werden, so dürfen im Obergeschoß nach Vornahme kleiner baulicher Veränderungen im Höchstfall nur 16 Gefangene (in rot eingetragen) und somit einschließlich der Polizeigefangenen im Erdgeschoß nur $27 + 16 = 43$ Gefangene im ganzen Gebäude untergebracht werden.

Gegen die Benutzung des ganzen Gefangenhauses, also auch des Ober- geschoßes (Fall 1), als Polizeigefängnis sprechen gefängnistechische Gründe, Polizei- gefangene sollen nämlich möglichst in Einzelhaft gehalten werden, während die vor- handenen Zellen fast durchweg den für 2 Polizeigefangene erforderlichen Luftinhalt haben und demgemäß bei dem großen Mangel an Raum auch so belegt werden müßten. Wollte man aber das Gebäude zu einem Polizeigefängnis umgestalten, das unter möglichster Ausnutzung des Raumes vorwiegend Einzelzellen enthält (Vorschlag des Direktors Fliegenschmidt in seinem Bericht S. 10), so müßten die Zellenfenster und Korridordwände sowie alle Scheidewände, Decken und Schornsteine herausgerissen und neugebaut werden; gleichzeitig hiermit, insbesondere als Folge des Aufführens der neuen Schornsteine, müßte auch das ohnehin schon schlechte Dach wesentlich umgeändert oder erneuert werden. Durch diese Arbeiten würde auf der einen Seite die Benutzung des Gefangenhauses etwa $1\frac{1}{2}$ Jahr lang erheblich gestört, wenn nicht ganz unmöglich werden, andererseits aber auch so erhebliche Kosten entstehen, daß für den gleichen Betrag fast ein Neubau errichtet werden könnte, zum mindesten würde der erreichte Zweck in gar keinem Verhältnis zur Höhe der Kosten stehen.

Abgesehen hiervon und von den vielen gefängnisstechnischen Mängeln, die der Bericht des Direktors Fliegenschmidt aufzählt, fordern noch andere Gründe gebieterisch einen Neubau.

Die Wohnung eines Gefängnis-Kommissärs genügt nicht den allerbescheidensten Ansprüchen; das etwa 19 qm große Schlafzimmer A hat nur ein einzelnes Fenster von rund 1,0 qm Größe, so daß von genügender Beleuchtung und Durchlüftung nicht die Rede sein kann; das Wohnzimmer B verdient wegen seiner Kleinheit diese Bezeichnung gar nicht, die Mädchenkammer C hat nur Oberlicht.

Das Schlafzimmer für Aufseher D hat ebenfalls kein direktes Licht und kann infolgedessen nicht gelüftet werden.

Die Feuersgefahr für das Haus ist außerdem ungewöhnlich groß, da die Schornsteine zumeist stark unter sehr flachem Winkel auf Holzunterstützungen gezogen und trotz vieler Reparaturen stets undicht sind. Es liegt auf der Hand, daß bei etwa ausbrechendem Feuer wegen der unübersichtlichen Bauart des Hauses nur ein Teil der Gefangenen das Freie erreichen würde.

Endlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß im Verhältnis zur geringen Belegung, die unter Berücksichtigung des Bundesratsbeschlusses nur zulässig ist, die Verwaltungskosten sich außerordentlich hoch stellen, so daß das Gefangenhhaus als unwirtschaftlich bezeichnet werden muß.

Alle diese Gründe veranlassen mich, auf meine schon früher vertretene Ansicht zurückzukommen. Ein Neubau ist zur Notwendigkeit geworden, es empfiehlt sich daher, rechtzeitig an geeigneter Stelle, etwa an der Buchstraße, den nötigen Bauplatz zu erwerben und alsdann baldigst dem Neubauprojekt näher zu treten.

Bremen, den 6. November 1906.

(gez.) **Weber.**

Obige Ausführungen erscheinen mir zutreffend.

Bremen, den 7. November 1906.

Der Oberbandirektor.

J. B.

(gez.) **Graepel.**

Unteranlage 3.

3. Bericht des Gefängnis-Kommissärs Lattmann.

Die Durchschnittszahl der Polizeigefangenen im Gefangenhause, soweit selbige sich feststellen ließ, betrug in den letzten drei Jahren eines jeden Monats pro Tag, folgende:

1904		1905		1906	
Monat	Kopfszahl pro Tag	Monat	Kopfszahl pro Tag	Monat	Kopfszahl pro Tag
Januar	55	Januar	58	Januar	65
Februar	50	Februar	53	Februar	60
März	47	März	46	März	50
April	36	April	41	April	46
Mai	29	Mai	30	Mai	34
Juni	26	Juni	27	Juni	30
Juli	28	Juli	28	Juli	31
August	37	August	40	August	43
September	39	September	41	September	46
Oktober	41	Oktober	44	Oktober	48
November	47	November	50	November	—
Dezember	51	Dezember	60	Dezember	—

Die höchste Zahl der Polizeigefangenen betrug im Monat Januar 1906 pro Tag 73 Personen.

Eine Zunahme der Polizeigefangenen macht sich immer mehr bemerkbar.

In den Sommermonaten werden täglich ungefähr 10 bis 15 Personen und in den Wintermonaten 20 bis 25 Personen aufgenommen.

Der Abgang ist zu beiden Zeiten täglich derselbe.

Ein großer Teil der Polizeigefangenen besteht aus Bettlern, Obdachlosen, Trunkenbolden und widerspenstigen Personen.

Es ist daher sehr wünschenswert und zweckmäßig, daß diese Leute in Einzelhaft untergebracht werden, damit sie während ihrer Strafzeit vollständig von der Außenwelt abgeschnitten sind. In Gemeinschaftshaft merken sie von der Freiheitsentziehung sehr wenig und verfehlt die Strafe ihren Zweck, weil sie durch die starken Zu- und Abgänge zu oft neue Gesellschaft erhalten, dadurch alle Reuegefühle erfahren und den eigentlichen Zweck ihres Hierseins nicht empfinden. Ferner treten bei den meisten Bettlern und Obdachlosen, nachdem sie von Schmutz und Ungeziefer gereinigt worden sind, oft Erkrankungen ein. Zum Beispiel: „Krätze, Hautausschlag, Geschlechtskrankheiten und dergleichen mehr. Bei Trunkenbolden Delirium tremens.“

Die meisten dieser Krankheiten sind ansteckend und können in Gemeinschaftshaft leicht auf andere übertragen werden.

Viele dieser Personen sind am ganzen Körper mit kleineren Wunden behaftet, die von Ungeziefer und Unreinigkeiten herrühren.

Diese Leute müssen erst mehrmals gereinigt werden, bis man sie vollständig von Ungeziefer befreien kann.

Befinden sich diese Personen in Einzelhaft, so hat das Aufsichtspersonal über Mann und Zelle eine ganz andere Kontrolle, und ist eine Übertragbarkeit auf andere ausgeschlossen.

Für die auf ihren geschlechtlichen Gesundheitszustand zur ärztlichen Untersuchung eingelieferten Frauenspersonen sind mindestens 6 Zellen erforderlich, die allein zu diesen Zwecken benutzt werden dürfen, da der größte Teil der Personen krank und die Ansteckungsgefahr eine sehr große ist.

Bei einem Polizeigefängnisse ist es dringend notwendig, daß stets genügende Räume vorhanden sind und dürften die von Herrn Direktor Fliegenschmidt in seinem Bericht auf Seite 9 und 10 vorgeschlagenen Räume, aus vorstehenden Gründen und mit dem Wachstum der Stadt gerechnet, unbedingt erforderlich sein.

Bremen, den 9. November 1906.

(gez.) **Sattmann,**
Gefängnis-Kommissär.

Unteranlage

Erster Bericht der Hochbauinspektion wegen Neubaus des Gefangenhauses.

Vor der Inangriffnahme unserer Aufgabe haben mündliche Verhandlungen mit Herrn Senator Hildebrand und dem Direktor Fliegen Schmidt über den in Aussicht zu nehmenden Bauplatz stattgefunden, und es hat sich dabei ergeben, daß es nicht ratsam ist, auf die in dem vorstehenden Antrage in erster Linie genannten Plätze an der Ostertorstraße einzugehen, sondern den Häuserkomplex zwischen Buchtstraße, Ruhgang und Ostertorwallstraße als Bauplatz in Vorschlag zu bringen.

Dieser Platz hat einmal den Vorteil, daß er zwischen dem Polizeigebäude, dem Gerichtshause und dem Untersuchungsgefängnis liegt und dadurch die Möglichkeit gegeben ist, das Polizeigefängnis mit diesen Gebäuden durch Brücken in Verbindung zu bringen, und anderseits ist es durch die tiefe Lage der Kanal- und Rohrleitungen in der Buchtstraße auch angängig, unterirdische Verbindungen zu schaffen, was in der Ostertorstraße nicht möglich wäre.

Die Anlage F gibt näheren Aufschluß darüber, welche Räume in dem neuen Gebäude unterzubringen sind, und wie sie verteilt werden sollen, dementsprechend sind einschließlich des Kellers fünf Geschosse angenommen.

Während die drei oberen Geschosse außer den Zellen für die Gefangenen nur noch die zugehörigen Aufseherzimmer, Badestuben, Spülräume und Klosetts enthalten, sind im Erdgeschoß untergebracht die Verwaltungs- und Betriebsräume, die Sammelräume für Männer und Frauen und die Wohnung für den Gefängnisinspektor. Im Keller oder Untergeschoß befinden sich die verschiedenen Magazine für die Arbeitsmaterialien, Kleider, Utensilien und Küchenvorräte, die Waschküchen und die Heizungsanlage.

Der Häuserblock zwischen Buchtstraße, Ruhgang und Ostertorwallstraße kostet nach dem Staatstarat etwa 300 000 M. Das Gebäude wird, ganz überschläglich berechnet, ohne innere Ausstattung an Inventar, auch auf rund 300 000 M. zu veranschlagen sein.

Bremen, den 11. Mai 1907.

(gez.) Weber.

Der von der Hochbauinspektion vorgeschlagene Bauplatz liegt im Gegensatz zu den Grundstücken an der Ostertorstraße abseits vom Verkehr und gleichmäßig günstig zum Untersuchungsgefängnis (Gerichtsgebäude) und zum neuen Verwaltungsgebäude; ich gebe deshalb dem Bauplatz an der Buchtstraße ebenfalls den Vorzug.

Bezüglich der Grundrißanordnung wurden einige Abänderungen für zweckmäßig gehalten, und zwar hauptsächlich:

- Fortfall des Treppenhauses in der Mitte des Männerflügels,
- Verschiebung der Treppe am Kopfende derselben Abteilung,
- Vergrößerung der Wannenbäder,
- Verlegung der Waschküche aus dem Untergeschoß in das III. Obergeschoß,
- Herstellung der notwendigen Verbindungen im Erd- und Untergeschoß durch Anlage von Korridoren,
- Verlegung der Kochküche und
- Abänderung der fittenpolizeilichen Untersuchungsräume.

Im einzelnen sind diese Abänderungen aus den hier angefertigten neuen Skizzen ersichtlich.

Das geplante Polizeigefängnis wird mit dem Gerichtsgebäude und dem neuen Verwaltungsgebäude zusammen einen sehr bedeutenden Häuserkomplex bilden, der durch die wohl unvermeidliche Erweiterung des Gerichtsgebäudes (an der Ostertor- oder Buchtstraße) noch an Umfang zunehmen wird. Unter diesen Umständen liegt es außerordentlich nahe, den Heizungsbetrieb für sämtliche Gebäude zu zentralisieren. Für die Errichtung des notwendigen Kesselhauses würde der Bauplatz, welcher dem vorliegenden Projekt zugrunde liegt, genügenden Raum bieten. Die im Gerichts-

gebäude vorhandene Heizung kann nach Ausführung ganz geringfügiger Abänderungen (Einbau eines Reduzierventils) an diese Fernheizung angeschlossen werden. Das gleiche gilt für das Verwaltungsgebäude, in welches die Heizung wahrscheinlich zunächst ebenfalls mit eigener Kesselanlage eingebaut werden muß, da die Entscheidung über die etwaige Einrichtung einer Fernheizung sich doch wohl noch einige Zeit hinausziehen dürfte. Die in den beiden genannten Gebäuden entbehrlich werdenden Kessel können an anderer Stelle Verwendung finden; insbesondere wäre es zweckmäßig, die für das Verwaltungsgebäude erforderlichen Kessel in ihrer Größe so zu bemessen, daß sie ohne weiteres in den neu zu erbauenden Volksschulen verwandt werden können.

Selbst einer noch weitergehenden Ausdehnung des Fernheiznetzes auf die Hauptschule stehen nicht die geringsten Schwierigkeiten entgegen. Daß bei einer solchen Anlage durch Minderverbrauch an Heizungsmaterialien und Verbilligung der Bedienung gegenüber einer Anzahl von Einzelheizungen sehr erhebliche Ersparnisse erzielt werden, unterliegt keinem Zweifel.

Bremen, den 19. Juni 1907.

Der Oberbaudirektor.

(gez.) **Büding.**

Zweiter Bericht der Hochbauinspektion wegen Neubaus des Gefangenhauses. Unteranlage 5.

Auftragsgemäß ist eine Projektstizze für das Polizeigefängnis ausgearbeitet, welches ein Haus an der Ostertorstraße und verschiedene Grundstücke zu beiden Seiten der Marterburg in Anspruch nimmt, und zwar ist das Haus von Lahmeyer an der Ecke der Marterburg gewählt, damit die Möglichkeit zur Anlegung eines Tunnels nach dem Polizeigebäude gegeben ist. Um an Kosten zu sparen, haben wir angenommen, daß das Eckhaus seine Fassade behält und nur soweit umgebaut wird, daß es dem neuen Zwecke dienen kann, und zwar wird beabsichtigt, in das Erdgeschoß, welches jetzt einen großen Wirtschaftsraum enthält, die Gefängnisflüche und Vorratsräume zu legen, und das Kellergeschoß, soweit es nicht vom Durchgang zum Tunnel in Anspruch genommen wird, auch zu Vorrats- und Kohlenräumen auszunutzen. Die beiden oberen Geschosse, die jetzt schon Wohnzwecken dienen, können in ihrem Zustande belassen werden und zur Wohnung des Kommissärs und eines Aufsehers dienen. Der Neubau zerfällt in zwei Teile, die durch einen Verbindungsbau, der über die Marterburg hinwegführt, vereinigt sind. Der kleinere Gebäudeteil, der sich dem Lahmeyerschen Hause anschließt, dient als Weibergefängnis, der größere Block, der sich bis zur Komturstraße erstreckt, soll die Männerabteilung aufnehmen.

Die Kosten, die für die Neubauten und die nötigen Instandsetzungsarbeiten des Lahmeyerschen Hauses nötig sind, werden auf 330 000 M. zu schätzen sein, während der Ankauf der erforderlichen Grundstücke nach dem Staatstarat ungefähr 250 000 M. beanspruchen wird.

Bremen, den 1. Juli 1907.

(gez.) **Weber.**

Die vorgelegten Stizzen geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Weiber- und Männerflügel liegen in einer Entfernung von nur 6 m einander gegenüber; ebenso treten die Gebäude an einzelnen Stellen den Nachbarhäusern sehr nahe. Infolgedessen wird sich der Verkehr der Gefangenen untereinander und auch mit Außenstehenden kaum verhindern lassen. Außerdem werden bei der bedeutenden Höhe der Gebäude (17—18 m bis zum Hauptgesims) die Licht- und Luftverhältnisse für die Zellen, ebenso wie für die Nachbarhäuser sehr ungünstig werden. Indes werden sich bei der dichten Bebauung dieser ganzen Häuserviertel diese Ubelstände nur vermeiden lassen, wenn man den Ankauf und Abbruch von Häusern noch erheblich ausdehnt, wodurch aber die Gesamtkosten

wesentlich steigen werden. Die Verwaltungsräume, Kochküche usw. liegen nicht, wie beim Projekt für die Buchtstraße, zentral; der Betrieb wird daher etwas erschwert sein.

Bremen, den 5. Juli 1907.

Der Oberbaudirektor.
(gez.) **Büding.**

Unteranlage 6.

Verhandelt Bremen, den siebten September neunzehnhundertundsieben.

Vor mir, dem öffentlichen Notar Dr. jur. Hermann Anton Theodor Meiners, erschien heute der Bauunternehmer Johann Andreas Greten, wohnhaft in Bremen, Walderseestraße Nr. 3, mir von Person bekannt und erklärte:

Ich trage den Häusermaklern Edzard, Franke & Co. in Bremen für den Bremischen Staat an, das Grundstück Buchtstraße Nr. 10, eingetragen im Grundbuch von Bremen, Bezirk Altstadt V, Blatt 190, zu folgenden Bedingungen käuflich zu erwerben:

Das Grundstück wird verkauft in dem Zustande, worin dasselbe sich gegenwärtig befindet, mit Allem, was rechtlich dazu gehörig, mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, jedoch frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

Der Kaufpreis beträgt 92 000 M. (zweiundneunzigtausend Mark).

Die Lieferung erfolgt zu jeder Zeit auf Wunsch.

Die Kosten, als Staatsabgabe, Notariats- und Gerichtskosten etc. einschließlich ein Prozent Unterhandlungsgebühr werden gemeinschaftlich, je zur Hälfte, getragen.

Der Kaufpreis ist spätestens bis zum 31. März 1908 zu bezahlen, gegen Auflassung. Ich binde mich an dieses Aufgebot bis zum 31. Dezember 1907. Ich bemerke, daß Cohrs das Vorkaufsrecht zu 95 000 M. zusteht.

Dieses Protokoll wurde darauf vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

(gez.) **J. Greten.** (gez.) **Dr. H. Meiners.**

Unteranlage 7.

Geschehen Bremen, den elften Oktober neunzehnhundertundsieben.

Vor mir Notar Dr. Arthur Schulze-Smidt erschien heute der Posamentier Theodor Friedrich Bockel, vorgestellt durch den Häusermakler Deiters, und wohnhaft in Bremen, an der Buchtstraße Nr. 8 und erklärte:

Ich trage den Häusermaklern Edzard, Franke & Co. in Bremen an, das Grundstück Buchtstraße Nr. 8 zu folgenden Bedingungen für den Bremischen Staat käuflich zu erwerben.

Das Grundstück wird verkauft in dem Zustande, worin dasselbe sich gegenwärtig befindet, mit allem, was rechtlich dazu gehört, mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, jedoch frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

Ausgeschlossen ist die Heizungsanlage.

Der Kaufpreis beträgt 98 000 M., ich reiche achtundneunzigtausend Mark, welcher am 1. Oktober 1908 gegen Auflassung bar bezahlt wird.

Auf meinen Wunsch werden am 1. April 1908 25 000 M., schreibe fünfundzwanzigtausend Mark, bezahlt, gegen Bestellung einer Hypothek zu gleichem Betrage auf das verkaufte Grundstück, folgend nach 61 000 M., zu 4 % Zinsen p. a.

Die Lieferung erfolgt am 1. Oktober 1908, von welchem Tage an alle Lasten und Abgaben auf den Käufer übergehen.

Police erhält Verkäufer bis zur Auflassung in Kraft.

Die Kosten, als Staatsabgabe, Notariatskosten und Gerichtskosten zc. einschließlich ein Prozent Unterhandlungsgebühr sind gemeinschaftlich zu tragen.

Ich binde mich an dieses Angebot bis zum 31. Dezember 1907.

Dies Protokoll wurde sodann vorgelesen, von dem Beteiligten genehmigt und von ihm eigenhändig wie folgt unterschrieben.

(gez.) **Th. Bodel.**

(gez.) **Schulze-Smidt, Dr.**

Geschehen Bremen, den neunzehnten September neunzehnhundertundsieben. Unteranlage 8.

Vor mir Notar Dr. juris Johannes Bollmann in Bremen erschien heute der mir persönlich bekannte Mandatar Anton Adolph Zoosten, wohnhaft in Bremen, Besselstraße Nr. 46, in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker von Johannes Gläser und dessen Ehefrau, Catharine Margarethe geborene Göbel, verwitwet gewesene Wilhelm August Schmidt, und als Generalbevollmächtigter von Andreas Wilhelm Otto Robert Haage Ehefrau, Frieda Meta geborene Gläser, in Hamburg wohnhaft, und erklärte:

Ich trage den Häusermaklern Edzard, Franke & Co. in Bremen an, das Grundstück Buchstraße Nr. 7 zu folgenden Bedingungen für den Bremischen Staat käuflich zu erwerben.

Das Grundstück wird verkauft in dem Zustande, worin dasselbe sich gegenwärtig befindet, mit allem, was rechtlich dazu gehört, mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, jedoch frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

Der Kaufpreis beträgt 80 000 M. — schreibe: achtzigtausend Mark —, welcher am 1. Oktober 1908 gegen Auflassung bar bezahlt wird.

Die Lieferung erfolgt am 1. Oktober 1908, von welchem Tage an alle Lasten und Abgaben auf den Käufer übergehen.

Police erhält Verkäufer bis zur Auflassung in Kraft.

Die Kosten, als Staatsabgabe, Notariatskosten und Gerichtskosten zc. einschließlich ein Prozent Unterhandlungsgebühr sind vom Käufer allein zu tragen.

Ich binde mich an dieses Angebot bis zum 31. Dezember 1907.

Dies Protokoll wurde sodann vorgelesen, von dem Beteiligten genehmigt und von ihm eigenhändig wie folgt unterschrieben.

(gez.) **Ad. Zoosten.**

(gez.) **Dr. J. Bollmann.**

Unteranlage 9.

Verhandelt Bremen, den neunten September neunzehnhundertundsieben.

Vor mir Notar Dr. Georg Heinrich Heumann zu Bremen erschienen heute:

- 1) Herr Ernst Adolph Meyners, als Direktor der Bank für Handel und Gewerbe in Bremen und Herr Johann August Hermann Georg Seidenzahl, als Prokurist derselben, deren Geschäftslokal sich hier selbst an der Langenstraße Nr. 4 befindet,
- 2) der Häusermakler Ludwig Heinrich Hanke Risch, als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft Edzard, Franke & Co., deren Kontor sich hier selbst an der Langenstraße Nr. 133 befindet, sämtlich mir von Person bekannt,

und erklärten zunächst die unter 1) genannten Herren Meyners und Seidenzahl für die Bank für Handel und Gewerbe in Bremen:

„Wir geben hierdurch das Grundstück Ostertorswallstraße Nr. 103/104 und Kuhgang Nr. 2/3, Grundbuchbezirk Altstadt V, Blatt 179, der offenen Handelsgesellschaft Edzard, Franke & Co. unter folgenden Bedingungen:

- 1) Kaufpreis 60 000 M., ichreibe: sechszigtausend Mark, bei der Lieferung bar auszuführen.
- 2) Lieferung 1. Oktober 1908,
- 3) Kosten des Vertrages, Auflassung, Staatsabgabe und 1 % Unterhandlungsgebühr gemeinschaftlich,

bis zum 31. Dezember 1907 einschließlich an die Hand und verpflichten uns also, das genannte Grundstück an die offene Handelsgesellschaft Edzard, Franke & Co., oder einen von ihr aufzugebenden solventen Dritten unter den vorstehenden Bedingungen zu veräußern, falls die offene Handelsgesellschaft Edzard, Franke & Co. bis zum 31. Dezember ds. Jz. inkl. dieses unser Angebot annimmt.“

Sodann erklärte der unter 2) genannte Herr Risch:

„Für die offene Handelsgesellschaft Edzard, Franke & Co. nehme ich hierdurch die obige Erklärung der Bank für Handel und Gewerbe an und übernehme für den Fall, daß die offene Handelsgesellschaft Edzard, Franke & Co. von dem vorstehenden Ankaufsrecht keinen Gebrauch machen sollte, die durch diese Beurkundung entstandenen Kosten.“

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben.

Bank für Handel und Gewerbe.

(gez.) **Meyners.** (gez.) ppa. **Seidenzahl.**

(gez.) **Edzard, Franke & Co.**

(gez.) **Dr. Heumann.**

Unteranlage 10.

Geschehen Bremen, den zweiten Dezember neunzehnhundertundsieben.

Vor mir Notar Dr. Theodor Arnold Spitta erschienen, mir persönlich bekannt:

- 1) der Kaufmann Wilhelm Delze und der Rechtsanwalt Dr. Carl Bulling, beide wohnhaft in Bremen, in ihrer Eigenschaft als Verwalter des Vermögens von Anthony Maria Adrian Ankersmit Wwe., Marie, geb. Boß,
 - 2) der Häusermakler Ulrich Deiters, wohnhaft in Bremen,
- von denen zunächst die Beteiligten unter 1 erklärten:

Wir tragen Herrn Deiters an, das Grundstück Buchstraße 11 und Ostertorswallstraße 102 zu folgenden Bedingungen für den Bremischen Staat zu erwerben.

Das Grundstück wird verkauft in dem Zustande, worin es sich gegenwärtig befindet, mit allem, was rechtlich dazu gehört, mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, jedoch frei von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

Der Kaufpreis beträgt 187 000, schreibe einhundertundsieben- undachtzigtausend Mark, welcher am 1. Oktober 1908 gegen Auflassung bar bezahlt wird.

Die Lieferung erfolgt am 1. Oktober 1908, von welchem Tage an alle Lasten und Abgaben auf den Käufer übergehen.

Die Police erhält die Verkäuferin bis zur Fassung in Kraft.

Die Kosten (Staatsabgabe, Notariatskosten, Gerichtskosten etc.) einschließlich ein Prozent Unterhandlungsgebühr sind gemeinschaftlich zu tragen.

Wir binden uns an dieses Angebot bis zum 31. Dezember 1907. Es erklärte darauf der Beteiligte unter 2:

Ich nehme hiermit dieses Angebot für den Bremischen Staat bis zum 31. Dezember 1907 an Hand. Falls der Staat dieses Angebot nicht annimmt, trägt er die entstandenen Kosten.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

(gez.) **Wilh. Delze.**

(gez.) **Ulrich Deiters.**

(gez.) **Dr. Bulling.**

(gez.) **Th. Spitta Dr.**

12. Erweiterung des Gaswerks.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke hat über eine Erweiterung des Gaswerks den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt den Antrag der Deputation und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation überreicht in der Unteranlage einen Bericht des Direktors des Gaswerks über notwendige Erweiterungen des Werkes.

Indem sie sich den darin enthaltenen Ausführungen in allen Punkten anschließt, bemerkt sie, daß die demnächstige Vergrößerung der Kohlengasanlagen einen Aufwand von etwa 2½—3 Millionen Mark erheischt, während die Kosten der jetzt beantragten Wassergasanlage nur der einjährigen Verzinsung und Amortisation jener Summe gleichkommen. Sie ersucht Senat und Bürgerschaft, auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen für die Erweiterung des Gaswerks zu bewilligen:

1) für Erweiterung der Wassergasanlage	M. 149 000,—
2) „ Vergrößerung der Kesselanlage	„ 42 000,—
3) „ einen Gasbehälter von 50 000 cbm Inhalt	„ 460 000,—
4) „ ein zweites Kesselhaus in der Nähe der beiden Gasbehälter	„ 29 000,—
5) Vergrößerung der Akkumulatorenbatterie für Lichtzwecke ..	„ 16 000,—
Zusammen	M. 696 000,—

Bremen, den 3. Dezember 1907.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) **Weßels.**

(gez.) **G. F. Herm. Vietsch.**

Unteranlage.

Bericht des Direktors des Gaswerks.

Infolge der großen Zunahme des Gasabfahes sind die Fabrikationsanlagen des Gaswerks fast am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Seit dem Jahre 1900 hat sich der Gasabfah mehr als verdoppelt; während die Jahresabgabe 1900 13 329 033 cbm betrug, wird der Abfah in diesem Geschäftsjahre, selbst wenn die Zunahme in der zweiten Hälfte nicht so erheblich bleiben sollte, als in der ersten, etwa 28 000 000 cbm betragen. Die höchste Tagesabgabe, die 1900 erst 58 480 cbm betrug, ist in diesem Jahre auf etwa 120 000 cbm zu schätzen. Da erfahrungsgemäß nach einer Ermäßigung des Gaspreises eine außergewöhnlich hohe Steigerung des Abfahes während der nächsten zwei Jahre eintritt, so wird sich die höchste Tagesabgabe des Betriebsjahres 1908 aller Voraussicht nach auf etwa 135 000—140 000 cbm belaufen. Einer gleich hohen Produktion würden die jetzigen Fabrikationsanlagen noch gerade gewachsen sein, da mit den 30 Retortenöfen rund 100 000 cbm und mit der jetzigen Wassergasanlage 40 000 cbm Gas hergestellt werden können. Eine Reserve würde dann aber nicht mehr vorhanden sein, so daß bei der geringsten Störung im Betriebe die Aufrechterhaltung der Versorgung in Frage gestellt sein würde. Es ist deshalb notwendig, für eine Erweiterung der Anlagen zu sorgen, zumal die Retortenöfen, für die man im allgemeinen nur eine Lebensdauer von 1000—1200 Betriebstagen rechnet, bereits jetzt durchschnittlich 1100 Tage im Feuer stehen, so daß leicht während der Hauptproduktionszeit des nächsten Winters größere Reparaturen notwendig werden können, die den Betrieb einzelner Öfen einzustellen zwingen.

Eine Vergrößerung unserer Ofenanlagen, die schon seit längerer Zeit in Erwägung gezogen ist, läßt sich bis zum nächsten Winter nicht mehr bewerkstelligen, einmal weil die gleichzeitig erforderliche Vergrößerung des Ofenhauses, des Kohlenschuppens, des Koksplatzes und der Kokstransportanlagen eine ziemlich lange Bauzeit erfordern, hauptsächlich aber weil die Wahl des Ofensystems bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge außerordentlich schwer ist.

Außer dem auf unserem Werk angewandten System der Schrägretortenöfen werden in neuerer Zeit vielfach Öfen mit horizontalen Retorten mit Zieh- und Lademaschinen gebaut und auf großen Werken vorwiegend Vertikalöfen und Kammeröfen. Auch für die Erweiterung unserer Ofenanlagen werden die letztgenannten beiden Systeme hauptsächlich in Frage kommen. Vertikalöfen sind aber in größerem Umfange erst seit dem Sommer dieses Jahres auf Gaswerken größerer Städte in Betrieb, Kammeröfen bisher nur auf dem Gaswerk München; es liegen deshalb noch wenig Betriebserfahrungen über die Bewährung dieser Öfen vor, und es erscheint deshalb geboten, nicht eher eine Entscheidung über das hier zu bauende Ofensystem zu treffen, als bis die Erfahrungen, die anderorts während des Winterbetriebes gemacht sind, vorliegen.

Um deshalb den Anforderungen des Winters 1908 mit Sicherheit gewachsen zu sein, muß eine Erweiterung der Wassergasanstalt vorgenommen werden. Dieser Erweiterungsbau ist im Anschluß an die bestehende Anlage in der Weise geplant, daß entsprechend dem in dem Erläuterungsbericht zum Projekt des neuen Gaswerkes (Verh. 1899, S. 399 ff.) aufgestellten Programm an den Ostgiebel des Maschinenhauses der Wassergasanstalt (Nr. 1 des anliegenden Lageplans) ein zweites Apparatengebäude angebaut wird, in dem zwei Gruppen von je 20 000 cbm Tagesleistung untergebracht werden können. Von den beiden Apparatengruppen soll zunächst nur eine beschafft werden, wodurch die Tagesleistung der Wassergasanstalt auf 60 000 cbm erhöht werden wird.

Der neue Apparatenraum ist, wie das vorhandene Gebäude, als massiver Bau auf Brunnenfundierung projektiert und soll ein auf eisernem Dachstuhl und Holzpfeilen mit Pappe eingedecktes Dach erhalten. Das Gebäude wird jedoch eine um ca. 1 m größere Höhe erhalten, weil sich bei der vorhandenen Anlage der Apparatenraum als zu niedrig erwiesen hat und infolge dessen die Arbeiter unter der von den Apparaten ausgestrahlten Hitze zu leiden haben.

Hinter dem Gebäude wird ein zweiter Teerabscheider und eine zweite Zisterne für den sich bei der Wassergaserzeugung bildenden Ölgasteer in gleicher Ausführung, wie bei der vorhandenen Anlage, angeordnet werden.

Die Kosten für die Erweiterung der Wassergasanlage sind folgendermaßen veranschlagt:

Gebäude	M.	32 000
Teerabscheider und Zisterne	"	7 000
Apparatensystem mit Rohrleitungen und Zubehör	"	110 000
	M.	149 000

Der zur Erzeugung des Wassergases erforderliche Dampf kann von der jetzigen Dampfkesselanlage nicht mehr geliefert werden, zumal für die Heizung des zweiten großen Gasbehälters erhebliche Mengen von Dampf während der Winterzeit gebraucht werden.

In dem der Wassergasanstalt gegenüber liegenden Kesselhause (Nr. 2 des Lageplans) sind sechs neue Kessel von je 85 qm Heizfläche und sieben Atmosphären Betriebsdruck und zwei früher auf der alten Gasanstalt befindliche Kessel von 64 und 66 qm Heizfläche für sechs Atmosphären Überdruck untergebracht. Sämtliche Kessel haben niedrige Blechschornsteine und Unterwindgebläse zur Verfeuerung von Koksgrus. Bei diesem Feuerungsmaterial ist die Verdampfung auf 1 qm Heizfläche nur sehr gering und beträgt nur etwa 9 kg Wasser; in Zeiten starken Dampfverbrauchs mußte deshalb stets grober Koks zur Feuerung verwendet werden, wodurch die Verdampfung bis auf etwa 15 kg pro 1 qm Heizfläche gesteigert werden kann. Immerhin ist die so erzeugte Dampfmenge nicht genügend, um einer dritten Apparatengruppe der Wassergasanstalt genügenden Dampf zu liefern, zumal die beiden kleineren Kessel wegen ihres niedrigen Betriebsdruckes nur beschränkte Verwendung finden können.

Es ist deshalb beabsichtigt, diese beiden alten Kessel aus dem Kesselhause zu entfernen und, wie weiter unten erörtert wird, in einem besonderen Kesselhause zur Heizung der großen Gasbehälter unterzubringen. An deren Stelle würden sodann in dem jetzigen Kesselhause zwei neu zu beschaffende Zweiflammrohrkessel von 85 qm Heizfläche und sieben Atmosphären Betriebsdruck eingebaut werden müssen. Diese beiden Kessel sollen für Kohlenfeuerung eingerichtet und an einen 40 m hohen gemauerten Schornstein (Nr. 3 des Lageplans) angeschlossen werden.

In der Hauptbetriebszeit ist es häufig den Kesselwärtern auch bei fast ausschließlicher Verwendung von grobem Koks als Feuerungsmaterial nicht möglich, die erforderliche Dampfspannung aufrecht zu erhalten, was erhebliche Gefahren für die elektrischen Maschinen mit sich bringt. Die in Kürze zu erwartende Erweiterung unserer Ofenanlagen wird eine weitere und verstärkte Inanspruchnahme unserer Kesselanlage im Gefolge haben, denen sie auch bei dem Einbau der beiden neuen Kessel bei ausschließlicher Koksfeuerung nicht gewachsen sein würde. Deshalb wird beabsichtigt, die beiden neuen Kessel in den Zeiten der stärksten Dampfentnahme mit Kohlen zu feuern, weil man dadurch in der Lage ist, die Verdampfung auf 1 qm Heizfläche auf 25—30 kg zu steigern, also auf das Doppelte der Höchstleistung der mit Koks gefeuerten Kessel. Der Betrieb wird dadurch kaum verteuert werden, weil die groben Koks, die jetzt in ziemlich erheblicher Menge verfeuert werden müssen, künftig zum großen Teil für den Verkauf verfügbar bleiben und für deren Erlös die erforderlichen Kohlen beschafft werden können.

Die Kosten für die Erweiterung der Kesselanlage sind folgendermaßen veranschlagt:

2 Kessel von 9,20 m Länge und 2,20 m L. D.	M.	16 000,—
Einmauerung	"	5 773,69
Schornstein und Rauchkanal	"	12 307,16
Dampfleitungen, Speise- und Ausblaseleitung	"	2 230,60
Nebenarbeiten	"	3 284,66
Unvorhergesehenes	"	2 403,89
	M.	42 000,—

Wie schon oben erwähnt, wird die höchste Tagesabgabe in diesem Winter voraussichtlich 120 000 cbm erreichen; bei einer solchen Abgabe müßte nach den gültigen Normen ein in den Abendstunden nutzbarer Behältervorrat von 60 000 cbm = 50 % vorhanden sein. In Wirklichkeit beträgt unser nutzbarer Behältervorrat jedoch nur 51 350 cbm, also nur 42,8 % der diesjährigen höchsten Tagesabgabe und nur 38 % der im Winter 1908 zu erwartenden Höchstabgabe. Es ist deshalb notwendig, bis zu diesem Zeitpunkt unsere Gasbehälteranlage zu vergrößern.

Zu diesem Zwecke wird beabsichtigt, auf dem freien Plage hinter der Teer- und Ammoniakwasserzisterne (Nr. 4 des Lageplans) neben dem Gasbehälter von 34 200 cbm Nutzinhalt einen zweiten freistehenden Gasbehälter von 50 000 cbm Nutzinhalt mit schmiedeeisernem Wasserbecken von 50 m Durchmesser und 10 m Höhe zu errichten.

Dadurch wird der nutzbare Behältervorrat auf 101 350 cbm erhöht werden, so daß er auch für die volle Produktion des demnächst zu erbauenden zweiten Ofenhauses noch genügen wird.

Die Kosten des neuen Gasbehälters sind auf rund 460 000 M. veranschlagt und zwar:

1) Gasbehälter	
a. za. 1 071 000 kg Eisenkonstruktion;	
100 kg à 31 M.	M. 332 010,—
b. Heizungsanlage für Bassin und Tassen "	3 500,—
c. Zeigerwerk	990,—
	M. 336 500,—
2) Fundament	" 75 000,—
3) Hauptrohrleitungen und Schieber	" 33 000,—
4) Wasserfüllung, za. 20 000 cbm Wasser à 0,12 M.	" 2 400,—
5) Verlegung eines Wasserleitungsrohres	" 2 000,—
6) Materialabnahme, Bauleitung, Planierung und Unvorhergesehenes "	11 100,—
	M. 460 000,—

Durch den Bau des zweiten großen Gasbehälters wird der Dampfverbrauch für die Heizung der Behälter bedeutend erhöht; er wird sich bei strenger Kälte auf rund 1500 kg in der Stunde belaufen, abgesehen von den erheblichen Dampfverlusten, die durch Kondensation in der Leitung vom Hauptkesselhause entstehen, deren Länge bis zum vorhandenen Behälter 290 m, bis zu dem zu erbauenden sogar 350 m beträgt. Zur Erzeugung der zur Heizung erforderlichen Dampfmenge sind etwa 120 qm Heizfläche erforderlich und, falls der Dampf vom Hauptkesselhaus aus geliefert werden soll, noch wesentlich mehr wegen der in den langen Leitungen auftretenden Dampfverluste.

Da nun während der Zeit, in der die Behälter geheizt werden müssen, auch für den Fabrikationsbetrieb die größten Dampfmenngen benötigt werden, empfiehlt es sich, in der Nähe der beiden großen Gasbehälter ein zweites kleineres Kesselhaus (Nr. 5 des Lageplans) zu erbauen und darin die beiden alten, demnächst freizuerwerbenden Kessel von zusammen 130 qm Heizfläche als Heizkessel für die Gasbehälter aufzustellen, um dadurch die Hauptkesselanlage zu entlasten.

Die Anlagekosten dieser Kesselanlage sind einschließlich der Kosten für die Dampfanschlußleitung für den neuen Gasbehälter auf insgesamt 29 000 M. veranschlagt und zwar:

für das Gebäude	M. 19 500
für Transport, Montage und Einmauerung von 2 Kesseln "	5 600
für Dampfleitungen und Speisevorrichtungen	" 3 700
für Unvorhergesehenes	" 200
	M. 29 000

Die in der elektrischen Zentrale aufgestellte Lichtbatterie mit einer Kapazität von 920 Ampère-Stunden bei sechsstündiger Entladung muß im nächsten Jahre einer umfassenden Reparatur unterzogen und dabei der größte Teil der Platten ausgetauscht werden. Die Batterie ist in ihrer jetzigen Größe kaum noch für die Abgabe des während der Nacht zur Beleuchtung der Betriebs- und Apparatenräume benötigten elektrischen Stromes ausreichend, so daß schon jetzt im Winter abends bis 8 Uhr mit einer Dynamomaschine in das Leitungsnetz gearbeitet werden muß, damit die Batterie nicht vorzeitig erschöpft wird. Bei der demnächst vorzunehmenden Erweiterung des Kohlenschuppens und der Ofenanlagen werden die Stromentnahmen sich erheblich vergrößern, so daß alsdann mit der jetzigen Akkumulatorenbatterie nicht mehr auszukommen sein wird.

Es empfiehlt sich deshalb, mit der im nächsten Sommer auszuführenden größeren Reparatur gleichzeitig eine Vergrößerung der Batterie vorzunehmen, weil sich deren Kosten dann ganz erheblich niedriger stellen. Vorgeesehen ist eine Vergrößerung auf eine Kapazität von 1500 Ampère-Stunden bei sechsstündiger Entladung.

Die Kosten dafür sind veranschlagt:

a. für Vergrößerung der Batterie auf	M. 14 500
b. für Verstärkung der Zellschalterleitungen auf	" 1 500
	<u>M. 16 000</u>

Die Gesamtkosten für die vorstehend beantragten Erweiterungen belaufen sich auf insgesamt 696 000 M. und zwar:

1) für Erweiterung der Wassergasanlage	M. 149 000
2) für Vergrößerung der Kesselanlage	" 42 000
3) für einen Gasbehälter von 50 000 cbm Inhalt	" 460 000
4) für ein zweites Kesselhaus in der Nähe der beiden Gasbehälter	" 29 000
5) für Vergrößerung der Akkumulatorenbatterie für Lichtzwecke	" 16 000
Zusammen	<u>M. 696 000</u>

Bremen, den 22. November 1907.

(gez.) Dr. Schütte.

13. System der Koedukation.

Die Schuldeputation hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die Schuldeputation ist vom Senate beauftragt, gemäß dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 10. Juli d. J. (Verhdlg. S. 848) darüber zu berichten, ob, in welcher Weise und in welchem Umfange in unserem öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtswesen das System der Koedukation zur Durchführung gebracht werden könne. Nach Anhörung des Schulrates und des Schulinspektors beehrt die Schuldeputation sich dazu das Nachstehende zu bemerken.

In früheren Zeiten, bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein, bildete der gemeinsame Unterricht von Knaben und Mädchen in den städtischen bremischen Volksschulen die Regel oder bestand doch in weitem Umfange. Auch anderwärts stand es in Deutschland kaum viel anders. Mit dem weiteren Ausbau und der erheblichen Vermehrung der Volksschulen ist man jedoch allmählich

dazu übergegangen, die Geschlechter in allen reicher entfaltetem und stärker besuchten Schulen zu trennen; teils weil man davon ausging, daß Ziel und Aufgabe des Unterrichtes für Knaben und für Mädchen nicht durchweg dieselben sind, teils weil körperliche und seelische Entwicklung bei beiden Geschlechtern erfahrungsgemäß sich nicht immer ebennmäßig vollzieht, teils endlich, weil die Trennung der Geschlechter besonders in vollen Klassen die Aufrechterhaltung der Zucht und die erziehlische Einwirkung auf die Kinder in gewisser Hinsicht offenbar erleichtert. Der herrschenden Ansicht in den pädagogischen Kreisen entsprach es daher, wenn in Preußen 1872 allgemein der Grundsatz eingeführt wurde, daß für mehrklassige Schulen rücksichtlich der oberen Klassen Trennung der Geschlechter wünschenswert sei. Wo nur zwei Lehrer angestellt seien, sei allerdings eine Einrichtung mit zwei oder drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach Geschlechtern getrennter einklassiger Volksschulen vorzuziehen. Immer mehr erschien die Vereinigung von Knaben und Mädchen in denselben Klassen als Merkmal einer dürftigeren, zurückgebliebenen Schulorganisation. Von der sechsstufigen Volksschule mit gemischten Geschlechtern auf den vier unteren, getrennten in den beiden oberen, zweijährigen Klassenstufen schritt man auch in Bremen zur achttufigen Schule mit acht einjährigen Klassen vor, bei der für die Vereinigung der Geschlechter auf den unteren Stufen kein besonderer Grund mehr vorlag.

Im Gebiete des höheren Schulwesens fand in Deutschland gleichzeitig die gemeinsame Einschulung von Knaben und Mädchen viel seltener statt. Das höhere Mädchenschulwesen erwuchs langsam selbständig neben den humanistischen und realistischen Schulen für Knaben und steckte sich von vornherein ein wesentlich abweichendes Ziel, für das die körperliche und seelische Eigenart und die soziale Aufgabe des weiblichen Geschlechtes, so wie man sie derzeit allgemein auffaßte, maßgebend waren. Fast nur in Privat- oder Familienschulen kleinerer Orte mit höheren Lehrzielen besuchten jüngere Söhne und Töchter zusammen denselben Unterricht.

Erst seit wenig mehr als einem Jahrzehnt ist in Deutschland ein teilweiser Umschwung, nicht sowohl in den tatsächlichen Verhältnissen, wie in der grundsätzlichen Beurteilung der Frage, ob getrennter oder gemeinsamer Unterricht der Geschlechter vorzuziehen sei, eingetreten. Der Anstoß dazu ging vorzugsweise von den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus und wurde betreffs der höheren Schulen besonders durch die gleichzeitig hervortretende und rasch anwachsende Frauenfrage und Frauenbewegung befördert.

In Nordamerika hat sich das Unterrichtswesen geschichtlich so entwickelt, daß gemeinsamer Unterricht von Knaben und Mädchen — „Coeducation“, wie man es dort nennt — in den Volksschulen (Grammar Schools) fast die Regel bildet, in den höheren Schulen bis in die Colleges und Universitäten hinauf wenigstens sehr verbreitet ist. Man sieht dort in weiten Kreisen die Koedukation — wenn auch keinesweges ohne Widerspruch — als besonderen Vorzug des amerikanischen Schulwesens an und macht aus ihr ein Prinzip, das man lebhaft vertritt. Man beruft sich dafür auf das Vorbild der häuslichen Erziehung, auf die Gerechtigkeit, nach der das öffentliche Wesen seine Wohltaten durchaus gleichmäßig auszuteilen habe usw. Auch will man beobachten, daß der gemeinsame Schulbesuch nicht nur Knaben wie Mädchen zum Wettstreit in Fleiß und Wohlverhalten ansporne, sondern wechselseitiges Verständnis und gegenseitige Schätzung der Geschlechter befördere und verfrühtem Erwachen wie ungesunder Spannung des Geschlechtstriebes, die man durch klassenweise Trennung gefördert meint, geradezu vorbeuge. Auch auf die Klarheit, Einfachheit und Sparsamkeit des Verfahrens wird öfters hingewiesen, was aber wohl nur auf solche Umstände paßt, unter denen auch in Deutschland die Trennung der Geschlechter zu unterbleiben pflegt, nicht auf solche, die bei beiden Systemen die gleiche Anzahl von Klassen erheischen. An Einwänden gegen das amerikanische System fehlt es, wie gesagt, auch in seiner Heimat nicht. Die Gegner machen im ganzen und großen dieselben Gründe gegen die gemeinsame Einschulung von Knaben und Mädchen geltend, die bei uns zu deren allmählicher Einschränkung geführt haben.

In Berichten aus Amerika wird jedoch oft betont, daß diese Gegner weniger in den Kreisen der Pädagogen als unter Staatsmännern und Ärzten sich finden. Namentlich bezeichnen manche Ärzte das Zusammenhalten der beiden Geschlechter während so vieler Stunden und das darin unvermeidlich liegende Erwecken wenn nicht anderer, so doch hochgespannter Rivalitätsgefühle besonders in dem Alter der beginnenden Pubertät für Knaben und mehr noch für Mädchen als bedenklich.

Die Verschiedenheit der Ansichten in Deutschland zeigt, wenn auch die Anhänger der Koedukation im ganzen bei uns noch die Minderheit bilden, übrigens dasselbe Bild wie drüben. Gegen Beibehaltung der gemischten Klassen unter Verhältnissen, die bei der Trennung zu kümmerlichen Schulformen führen müßten, wird wohl überhaupt von keiner Seite gesprochen. Im übrigen führen die Anhänger der Gesamtschule kaum ein Argument ins Feld, von dem nicht die Gegner das gerade Gegenteil behaupten. Zu umfassenderen praktischen Versuchen mit dem amerikanischen Systeme in den Volksschulen größerer Städte ist es dabei in Deutschland noch überhaupt nicht gekommen. Offenbar hat man ein zwingendes Bedürfnis zu solchen Eingriffen in den bestehenden Zustand nicht anzuerkennen vermocht und selbst, wo man der Koedukation an sich nicht unfreundlich gegenüberstand, doch Bedenken getragen, ihr zuliebe Experimente in den überfüllten Volksschulklassen anzustellen, mit denen man leider in den rasch anwachsenden großen und mittleren Städten fast durchweg rechnen muß. In der Tat drängt sich die Überzeugung wohl jedem auf, wie alles Gute, das man von dem gemeinsamen Schulunterrichte der Knaben und Mädchen erhofft, an die Voraussetzung geknüpft ist, daß Lehrer oder Lehrerin in übersichtlichen, kleineren Klassen imstande sind, die einzelnen Kinder genauer ins Auge zu fassen und sorgsam je nach ihrer Individualität zu behandeln.

Wo diese Voraussetzung fehlt und nicht zu beschaffen ist, kann man die Verantwortung des Eingreifens in die bei uns historisch gewordene Ordnung der Dinge nicht auf sich nehmen, selbst wenn man an sich geneigt ist, das Gute, das im gemeinsamen Schulbesuche liegen mag, höher zu schätzen, als das, was auf dem heutigen Wege, der noch immer gebessert und mehr geebnet werden kann, zu erreichen ist.

Dem allem gegenüber muß die Schuldeputation daran festhalten, daß der richtigste Weg für städtisches Volksschulwesen noch immer der in Deutschland hergebrachte bleibt, wonach die Trennung der Geschlechter in den Oberklassen der Volksschule unbedingt zu fordern und in den unteren Klassen mindestens als wünschenswert anzustreben ist.

Wenig anders liegt die Sache betreffs der höheren Schulen. In den für Reform der höheren Frauenbildung tätigen Kreisen ist man heute so ziemlich darüber einig, daß für weiterstrebende Mädchen und Frauen der Weg geebnet werden muß, auf dem sie dem höheren Unterrichte der männlichen Schuljugend gleichartige und gleichwertige Ziele erreichen können. Noch unentschieden aber ist, ob zu dem Ende der Lehrplan der Mädchenschulen dem der höheren Knabenschulen angenähert und etwa gleich gestaltet, oder ob die jetzt bestehenden Knabenschulen unterschiedslos der Jugend beiderlei Geschlechtes geöffnet werden sollen. Dem letzteren Wege stehen dieselben Bedenken gegenüber wie der grundsätzlichen Einführung der Koedukation in die Volksschule. Es ist nach den bisherigen Erfahrungen aber auf lange hinaus nicht zu erwarten, daß alle Eltern, die ihren Töchtern eine höhere Schulbildung zu geben wünschen, oder nur deren Mehrzahl, diese den Lehrgang der Knabenschulen in denselben Anstalten durchmachen zu lassen wünschen. Wäre es der Fall und wollte man dem stattgeben, dann müßte der ganze Apparat unserer höheren Lehranstalten unter großem Aufwande fast verdoppelt werden. Der andere Weg der inneren Annäherung der höheren Mädchenschulen an die Knabenschulen derselben Stufe steht hier nicht in Frage und entzieht sich überdies in Bremen der unmittelbaren Einwirkung der staatlichen Schulverwaltung, solange wie bisher dieser Zweig des Unterrichtswesens zwar staatlich beaufsichtigt, im übrigen jedoch privater Initiative überlassen wird. Praktisch ist denn auch im hiesigen höheren Unterrichtswesen betreffs der Koedukation

bisher nur die Frage aufgetreten, ob man gestatten will, daß einzelne wenige Mädchen in die vorhandenen höheren Schulen eintreten, um dort mit Knaben und Jünglingen unterrichtet zu werden und auf dem geordneten Wege ohne allzu erhebliche Kosten das entsprechende Reisezeugnis zu erwerben. Die Schuldeputation hat dagegen nichts einzuwenden gefunden; indes kann selbstverständlich unter den gegenwärtigen Umständen die Erlaubnis dazu nur von Fall zu Fall erteilt werden.

Bremen, den 3. Dezember 1907.

Die Schuldeputation.

(gez.) **J. Delrichs**, Dr. (gez.) **J. Aug. Franke**.